

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Garching b. München am 22.02.2011

Sitzungstermin:	Dienstag, 22.02.2011
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	23:55 Uhr
Ort, Raum:	Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzende: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			
Biersack Albert		x		
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert	x			
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Tremmel Martin	x			
Baierl Florian	x			
Kratzl Walter	x			
Grünwald Harald		x		
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.		x		
Wundrak Ingrid	x			
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

Amtsleitung: Hr. Weichbrodt
Geschäftsbereich I: Hr. Trier, Fr. Fischer
Geschäftsbereich II: Hr. Zettl, Herr Marquart
Hr. Medel

- MM: Herr Bauer
- SZ: Frau Alwardt

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

- Tagesordnungspunkte -

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel - Vorstellung der Auswirkungen auf Hochbrück
- 3 Neubau Werner-Heisenberg-Gymnasium; Vorstellung des Siegerentwurfs nach Durchführung des Realisierungswettbewerbs und VOF-Verfahren sowie weiteres Vorgehen
- 4 "GARCHINGmobil" - Vorstellung des Kommunalen Gesamtkonzepts des Mobilitätsmanagements der Stadt Garching b. München durch Tobias Kipp (verantwortlicher Berater und Leiter der Abteilung Mobilitätsmanagement bei "team red") und Dr. Martin Schreiner (Leiter des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements bei der Landeshauptstadt München und Regionalkoordinator Mobilitätsmanagement der Europäischen Metropolregion München e.V.)
- 5 Normenkontrolle Bebauungsplan Nr. 124 "Südlich der B 471"; Bekanntgabe des Gerichtsbeschlusses
- 6 Bebauungsplan Nr. 148 "Nördlich Watzmannring"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der i. R. des Auslegungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
- 7 42. Flächennutzungsplanänderung "Münchner Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149"; Beschluss zum Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes
- 8 Bebauungsplan Nr. 156 "Energieerzeugungsanlagen Hochbrück"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der i. R. des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Freigabe für das Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB
- 9 Stellungnahme der Stadt Garching zum Immissionschutzverfahren nach § 4 BImSchG zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes für ein Biomasseheizwerk am Standort Garching-Hochbrück und Antrag auf wasserrechtlich Erlaubnis
- 10 Festzug Bürgerwoche

- 11 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

- 12 Mitteilungen aus der Verwaltung;
 - 12.1 Mitteilung der Verwaltung: Umwandlung des Michael-Asam-Weges vom verkehrsberuhigten Bereich in eine 30er-Zone

 - 12.2 Errichtung einer öffentlichen Toilette;
Antrag von StR Baierl in der Sitzung vom 25.11.2010

 - 12.3 Sachstandsbericht über die Baumsituation in Garching

 - 12.4 Radtour durch Garching

- 13 Antrag des Sozialverbandes VdK vom 28.09.2010; Einrichtung eines Behindertenbeirats

- 14 Antrag der Stadtratsfraktion Bürger für Garching auf Änderung der Geschäftsordnung;

- 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es liegen keine Bürgerfragen vor.

TOP 2 Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel - Vorstellung der Auswirkungen auf Hochbrück

I. Sachvortrag:

Der Bayerische Innenminister Joachim Herrmann hat die Stadt Garching darüber informiert, dass die Hubschrauberstaffel der Bayerischen Polizei vom Flughafen München zum Flugplatz Oberschleißheim umgesiedelt und der Fliegerstaffel der Bundespolizei angegliedert werden soll. Diese Umsiedlung könne gemäß Schreiben auch Auswirkungen auf den Stadtteil Hochbrück haben. Zuständig für die Umsetzung ist das Staatliche Bauamt I.

Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, dass Vertreter des Innenministeriums, des Staatlichen Bauamtes I und/oder. des Luftamtes in den Stadtrat geladen werden und das Vorhaben und die Auswirkungen auf Hochbrück konkret vorstellen.

II. Kenntnisnahme (22):

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3 Neubau Werner-Heisenberg-Gymnasium; Vorstellung des Siegerentwurfs nach Durchführung des Realisierungswettbewerbs und VOF-Verfahren sowie weiteres Vorgehen

I. Sachvortrag:

Gemäß Beschluss des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Garching vom 26.03.2010 wurde ein Realisierungswettbewerb zum Neubau des WHG eu-weit ausgeschrieben.

Nach einem kombinierten Auswahl- und Losverfahren wurden neben den 7 Gesetzten, weitere 23 Arbeitsgemeinschaften aus Architekten und Landschaftsarchitekten als Wettbewerbsteilnehmer bestimmt.

Am 11. + 12.10.2010 fand die Preisgerichtssitzung statt. Als 1. Preisträger ging die AG Peter Schwinde Architekt und Susanne Schmidt-Hergarten Landschaftsarchitektin beide aus München hervor.

Die Jury empfahl einstimmig den 1. Preisträger mit den weiteren Planungsaufgaben zu beauftragen.

Schriftliche Beurteilung des Preisgerichts:

„Das Charakteristikum des Entwurfs sind drei Baukörper, die in Höhe und Masse zueinander versetzt in sinnvoller Weise auf dem Grundstück platziert werden. Die Abstände zur Nachbarbebauung sind ausreichend groß, Lärmbelastungen können dadurch weitgehend ausgeschlossen werden. Durch das Abrücken der Baukörper sind ausreichend oberirdische Stellplätze möglich, auf eine Tiefgarage konnte verzichtet werden.

Die Aufteilung der Sporthallen in eine südwestlich gelegene 3-fach-Turnhalle und eine nord-östlich gelegene Einfach-Turnhalle mit Ganztagesangebot wird positiv gesehen.

Die relativ geringe Baumasse der Einfeldsporthalle lässt sich harmonisch in das Grundstück östlich des Mühlbachs platzieren.

Durch den Dreiklang der unterschiedlich großen Baukörper und Nutzungen entsteht in Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung und Landschaft ein interessantes und maßstäbliches Ensemble. Alle 3 Baukörper sind mit einem zurückgesetzten, gläsernen Erdgeschoss versehen und erhalten dadurch eine offene, einladende Eingangsebene. Insbesondere der 4-geschossige Schulbau mit einer Kantenlänge von 60 x 60 m wirkt mit einer filigranen Fassadengestaltung nicht zu massiv.

Der Schuleingang ist zum Prof.-Angermaier-Ring und dem neuen Vorplatz richtig positioniert.

Um den Foyerbereich herum entwickelt sich mit dem Veranstaltungssaal und den Musiksälen eine vielfältige Nutzungseinheit, die sich großzügig in die Freiflächen öffnen lässt. Positiv bewertet wird die Öffnung und Orientierung zum Theatron. Die Verbindung zu den Obergeschossen erfolgt durch eine zentral platzierte Haupttreppe.

Über eingeschnittene Lufträume über der Eingangsebene entstehen Blickbezüge zu den oberen Etagen. Die Haupttreppe führt jeweils auf eine verteilende Fläche.

Die Anordnung der Räume von Schulleitung/ Lehrer und Verwaltung auf zwei Ebenen (1. und 2. OG) ist nicht zweckmäßig.

Der eingeschnittene Lichthof und die großzügig verglasten Fluchttreppenhäuser sowie die Oberlichtverglasungen über der Haupttreppe sorgen für ausreichendes Tageslicht auf den Verkehrsflächen. Eine Aufenthaltsqualität auf den Fluren ist nicht ausreichend nachgewiesen.

Die Klassen- und Fachräume entwickeln sich auf allen vier Seiten des quadratischen Baukörpers und erhalten somit ein optimales Tageslichtangebot.

Die 3-fach-Turnhalle ist räumlich mit der Schule nicht verbunden. Das Freistellen der Sporthalle kommt einer möglichen außerschulischen Nutzung der Halle zugute. Die Anordnung der Hausmeisterwohnung im westlichen Bereich der Sporthalle - mit direktem Zugang von außen - wird positiv beurteilt. Die ebenerdige Ausführung der Sporthalle ist im Hinblick auf den hohen Grundwasserstand ein wirtschaftlicher Beitrag.

Die Idee, die eigenständige Einfeldsporthalle mit dem Ganztagesangebot zu kombinieren, wird ausgiebig und kontrovers diskutiert. Das Angebot wird als Option für eine zukünftige Entwicklung dieses Bereichs gewürdigt. Für den aktuellen Schulbetrieb wird die Lösung jedoch kritisch gesehen. Der entstehende Lieferverkehr wird negativ beurteilt und müsste ggf. genauer untersucht werden.

Die Kompaktheit des quadratischen Schulgebäudes und der moderat gewählte Glasanteil lassen eine günstige Energiebilanz erwarten. Der Wärmeschutz ist noch verbesserungswürdig, ebenso der Sonnenschutz, der wegfahrbar sein sollte.

Die Anordnung aller Klassenräume ermöglicht eine gute Ausleuchtung mit Tageslicht.

Die kompakte Bauweise ist grundflächensparend und sowohl wirtschaftlich, als auch sparsam in der Grundflächenversiegelung. Die 3-fach-Sporthalle wird südlich mit dem grünen Wall des benachbarten Kindergartens verbunden und bietet einen qualitätsvollen Übergang zur südlich angrenzenden Nachbarschaft.

Zur Verbindung mit dem Bereich östlich des Mühlbachs wird die bestehende Bachbrücke genutzt und zusätzlich im Obergeschoss ein freiflächenschonender, verglaster Steg angeboten.“

Am 17.12.2010 fanden die Verhandlungsgespräche nach VOF mit den 4 Preisträgern statt. Hier erging aufgrund des eindeutigen Gesprächsergebnisses ebenfalls eine einstimmige Empfehlung der Jury, die 1. Preisträger mit den weiteren Planungen zu beauftragen.

Am 26.01.2011 hat der Zweckverband die Zweckverbandsvorsitzende Frau Hannelore Gabor ermächtigt die Architektenverträge zunächst bis Leistungsphase 5 abzuschließen.

In der Gesamtbewertung lässt dieses Büro die beste Bearbeitung der anstehenden Aufgabe erwarten.

Herr Schwinde und Frau Schmidt-Hergarten werden in der Sitzung den Siegerentwurf persönlich vorstellen. (s. Anlage 1)

Ebenfalls am 26.01.2011 wurde dem Zweckverband das weitere Vorgehen vorgestellt, nachfolgend kurz umrissen:

Zurzeit läuft das Vergabeverfahren nach VOF für die Vergabe der Ingenieurleistungen

Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung – HLS und Technische Ausrüstung – ELT:

25.02.-04.03.2011 Auftragsverhandlungen mit Empfehlung zur Beauftragung.

nach dem 04.03.2011 Beschlussfassung über die Beauftragung in der Zweckverbands-sitzung

Planungs- und Bauablauf Neubau

Gemäß Projektablaufplan Architekturbüro Peter Schwinde, vorgestellt in der Anlage zum Verhandlungsgespräch soll mit den Abbrucharbeiten des Bestandsgebäudes zum 31.10.11 begonnen werden. Dies deckt sich im Wesentlichen mit der Vorstellung der Stadt Garching:

ca. 21.03.2011 Beauftragung der beteiligten Fachprojektanten sowie ergänzender Leistungen, wie Bodengutachten, Brandschutzgutachten, evtl. energetische Beratung, Küchenplaner. Auf eine gesonderte Vergabe der Ausstattungsplanung wird verzichtet.

bis ca. 15.07.2011	Genehmigungsplanung- Vorstellung Entwurf und Kostenberechnung Annahme: bis Oktober 2011 liegt die Baugenehmigung vor, so dass die evtl. Auflagen in Ausführungsplanung und Ausschreibung berücksichtigt werden können.
ab 01.03.2012	Baubeginn 1.BA
bis Sept. 2013	Bezug/ Inbetriebnahme Neubau zu Schulanfang
ab Sommerferien 2013	Abbruch Turnhalle + Baubeginn 2. BA Mittagsversorgung
bis Sommerferien 2014	Fertigstellung Gesamtmaßnahme

Ablauf Container-Interimslösung

Auf einer Teilfläche des angepachteten Grundstücks Fl.Nr. 1043 am Prof.-Angermair-Ring soll die Ausweichschule errichtet werden.

Ziel: Inbetriebnahme zum Schuljahr 2011/2012 (13.09.2011)

Bis Mitte März wird die Ausschreibung fertiggestellt sein und die Mietanlage öffentlich ausgeschrieben, so dass ab Mitte/Ende Mai die beauftragte Containerfirma in die Fertigung gehen kann. Aufgrund der Größe der Anlage – ca. 500 Container – nimmt die Anlieferung mit Schwertransportern und die Montage ca. 4 Wochen in Anspruch.

In Anlage 2 ist schematisch dargestellt, wie solch eine Anlage aussehen kann, die tatsächliche Größe und Anordnung wird in der Ausschreibung zugunsten eines wirtschaftlichen Ergebnisses offengelassen.

Der Ausschreibung zugrunde gelegt wird das von der Schule erstellte und mit der Verwaltung abgestimmte Raumprogramm sowie technische Daten bzgl. Schallschutz, Brandschutz und Mindestraumgrößen und Funktionsbezüge.

29.08.2011	Umzug
13.09.2011	Bezug/Schulanfang

II. Kenntnisnahme (22):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 4 "GARCHINGmobil" - Vorstellung des Kommunalen Gesamtkonzepts des Mobilitätsmanagements der Stadt Garching b. München durch Tobias Kipp (verantwortlicher Berater und Leiter der Abteilung Mobilitätsmanagement bei "team red") und Dr. Martin Schreiner (Leiter des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements bei der Landeshauptstadt München und Regionalkoordinator Mobilitätsmanagement der Europäischen Metropolregion München e.V.)

I. Sachvortrag:

1. Allgemeines zu: „Mobilitätsmanagement“

1.1. Vorgeschichte

Ziel des Mobilitätsmanagements ist es, wirksam, kostengünstig und ohne Verbote die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Gäste zu verbessern und gleichzeitig unerwünschte Verkehrsfolgen, wie Staus und Verspätungen, Lärm- und Luftbelastungen sowie Unfälle zu vermindern. Dabei soll durch systematische Information und Beratung KFZ-Verkehr auf den Umweltverbund aus Öffentlichem Verkehr, Radverkehr, Fußverkehr, Car-Sharing, Fahrgemeinschaften und anderen innovativen Mobilitätsformen sowie Kombinationen davon verlagert werden.

Immer mehr Kommunen setzen gerade in Zeiten knapper Kassen auf Mobilitätsmanagement als neuer dritter Säule der Verkehrspolitik in Ergänzung zur klassischen Verkehrs-Infrastrukturplanung und dem verkehrstechnischen und verkehrsordnenden Management der Infrastruktur. Bisher waren die Großstädte die Lokomotiven der Entwicklung, wobei insbesondere die Stadt München mit ihrem Aktionsprogramm „München – Gscheid Mobil“ herausragte. Heute sehen immer mehr kleinere und mittlere Städte und Landkreise aus der Region eine Chance zur Steigerung der Standortattraktivität im Wettbewerb und im Kampf um eine bessere Erreichbarkeit.

Der große Vorteil des Mobilitätsmanagements ist: Ein hoher verkehrlicher Nutzen mit einem Verlagerungspotenzial von mindestens 5 Prozent (im Einzelfall auch bis zu 20 Prozent) des KFZ-Verkehrs verbindet sich mit relativ geringen Kosten, unter Verzicht auf Verbote und bei sehr guter Akzeptanz in Bevölkerung und Wirtschaft. Die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs ist gut für die Umwelt und trägt zu einer Verbesserung des Lebensraums bei.

Im Jahr 2008 brachte das Bundesumweltministerium in Zusammenarbeit mit der Deutschen Energieagentur (Dena) mit effizient.mobil das erste Programm zur Unterstützung und bundesweiten Umsetzung von Mobilitätsmanagement in den Kommunen auf den Weg. Besonders geeignete und interessierte Unternehmen und Gemeinden sollten kostenlos eine individuelle Mobilitätsmanagement-Beratung erhalten. Mit dieser Erstberatung können sie gezielt über Möglichkeiten und Potenziale des Mobilitätsmanagements informiert und bei der Umsetzung eigener Projekte unterstützt werden.

Um eine der deutschlandweit insgesamt 100 kostenlosen Erstberatungen haben sich Kommunen, Betriebe und andere Akteure beworben, die noch kein Mobilitätsmanagement an ihrem Standort durchführen und sich zukünftig dafür interessieren.

Die Stadt Garching hat sich im Herbst 2008 um eine derartige Erstberatung beworben und im Juli 2009 – neben wenigen anderen Gemeinden bzw. Institutionen im Münchner Raum (Gemeinden Planegg, Pullach, Weilheim, Bergkirchen, Flughafen München, e.on München) – den Zuschlag für eine mit 8.000 Euro dotierte Erstberatung erhalten.

Im Rahmen der Erstberatung haben in den vergangenen Monaten der verantwortliche Berater, Herr Dipl. Geogr. Tobias Kipp, Leiter der Abteilung Mobilitätsmanagement bei „team

red“, in enger Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Martin Schreiner, in Personalunion Leiter des Sachgebiets „Verkehrs- und Mobilitätsmanagement, VMP“ bei der Landeshauptstadt München und Regionalkoordinator Mobilitätsmanagement der Europäischen Metropolregion München e.V., und dem Garchinger Ordnungsamt ein Mobilitätskonzept erstellt mit folgendem Ablauf:

- a) Bestandsaufnahme vor Ort (Mobilitätsbedürfnisse, verkehrliche Situation, Mobilitätsverhalten)
- b) Entwicklung eines Grobkonzepts und Feinkonzepts (Identifikation geeigneter Maßnahmen, Individuelle Anpassung und Ausrichtung der Maßnahmen, Abschätzung der verkehrlichen, ökonomischen und klimarelevanten Wirkungen)
- c) Ausführliche Vorstellung des Konzepts am Standort
- d) gegebenenfalls Hilfestellung bei den ersten Schritten der Umsetzung.

Da die Stadt Garching im kommunalen Klimaschutz sehr aktiv ist und durch Klimaschutzkonferenzen und andere Maßnahmen seine Bürger intensiv mit einbindet, können die jetzt empfohlenen Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement von Anfang an in die Aktivitäten zum kommunalen Klimaschutz eingebettet werden und unter Beteiligung aktiver Bürger weiterentwickelt werden.

Die Stadt Garching hat bereits in 3 Bereichen Aktivitäten ergriffen:

- Am 26.11.2009 wurde ein Radverkehrskonzept beschlossen, dass bei aktuellen und zukünftigen Planungen im Garchinger Stadtgebiet zu beachten ist.
- Am 08.07.2010 beschloss der Stadtrat den Masterplan zum integrierten Garchinger Klimaschutzkonzept, in dem aus dem Klimaschutzprozess bereits einige Mobilitätsmanagementmaßnahmen (z.B. Klimaschutznewsletter, Überarbeitetes Mobilitätsportal im Internet, Betriebliche Mobilitätsberatung, Verkehrserziehung) beschlossen wurden.
- Am 07.09.2010 diskutierten Herr Kipp von der Mobilitätsberatungsfirma Team Red sowie Herr Dr. Schreiner bei Frau Bürgermeisterin Hannelore Gabor die Ergebnisse der kostenlosen Mobilitätsmanagement-Erstberatung im Rahmen des Bundesprogramms „effizient mobil“. Vereinbart wurde ein gesonderter Beschlussentwurf für den Stadtrat, in dem die verschiedenen bisher isoliert voneinander vorangetriebenen Elemente des Klimaschutzprogramms und der Mobilitätsmanagement-Erstberatung zu einem abgestimmten Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Dieser Beschlussentwurf wird hiermit vorgelegt.

1.2. Definition Mobilitätsmanagement

Die Zielgruppen des Mobilitätsmanagements sind Bürger, Gäste und Unternehmen. Sie werden in die Lage versetzt, das bestehende vielfältige Angebot an nachhaltigen Mobilitätsdienstleistungen besser für die Erfüllung ihrer spezifischen Mobilitätswünsche zu nutzen.

Mobilitätsmanagement reagiert damit auf das Problem, dass viele Bürger, Gäste und Unternehmen über die grundsätzlichen Möglichkeiten in Garching und den wesentlichen Zielgebieten (wie z. B. München) auf nachhaltige (ressourcenschonende und effektive) Weise mobil zu sein, unzureichend informiert sind. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe:

- Das Angebot ist sehr vielfältig und verändert sich in seinen Facetten permanent. Gebündelte Informationen über das gesamte Angebot, nicht nur über den Öffentlichen Verkehr, sondern auch z. B. über Car Sharing, Fahrgemeinschaftsdienste oder organisatorisches Know-How (z. B. Telearbeit) aus einer Hand gibt es bisher nicht.
- Die Kunden bzw. Nutzer und ihre Mobilitätsbedürfnisse werden aufgrund der Unterschiedlichkeit von Lebensstilen und Produktionsweisen immer vielfältiger. Das bestehende Informationsangebot wird dieser Entwicklung nicht ausreichend gerecht.

Im Ergebnis ist es sehr aufwendig und mühsam, beispielsweise für Senioren, Familien mit Kindern, Neubürger oder auch Unternehmen, die ihren Standort verlagern, herauszufinden, welche Angebote bestehen und wie diese für sie in ihrer jeweiligen Situation erreichbar und sinnvoll nutzbar sind.

Die folgenden zwei Abbildungen verdeutlichen schematisch den Informationsaufwand für den Kunden mit und ohne Mobilitätsmanagement:

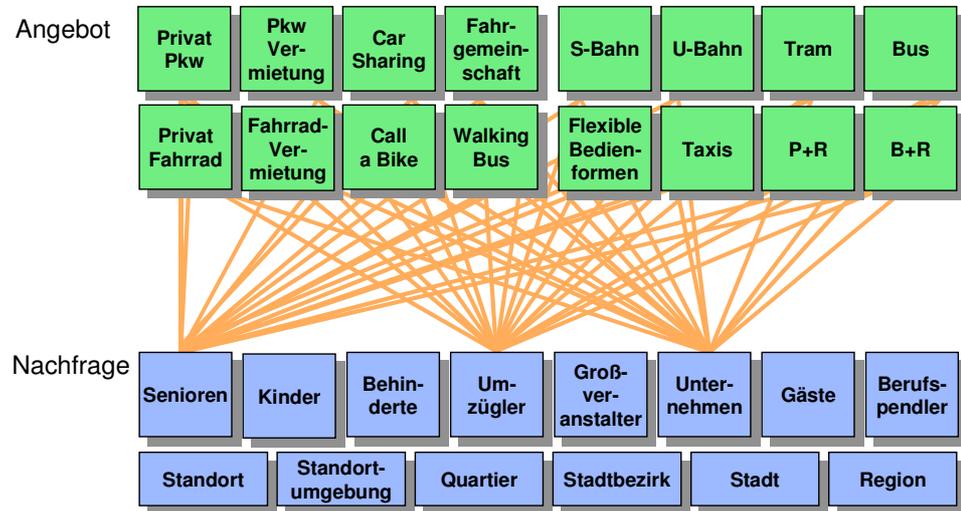


Abb. 1: Aufwand zur Informationsgewinnung ohne Mobilitätsmanagement (dargestellt an den Beispielen Senioren, Umzügler und Unternehmen)

Mobilitätsmanagement reduziert diesen Aufwand und übernimmt in einer Art Maklerfunktion für den Einzelnen die mühevoll Suche und Sammlung einer großen Menge von Informationen über das vielfältige und sich permanent ändernde Angebot an Mobilitätsdienstleistungen. Dieses wird gezielt, in attraktiver Form und verbunden mit einer Empfehlung, an die einzelnen Zielgruppen aktiv herangetragen (vgl. Schaubild auf der nächsten Seite):

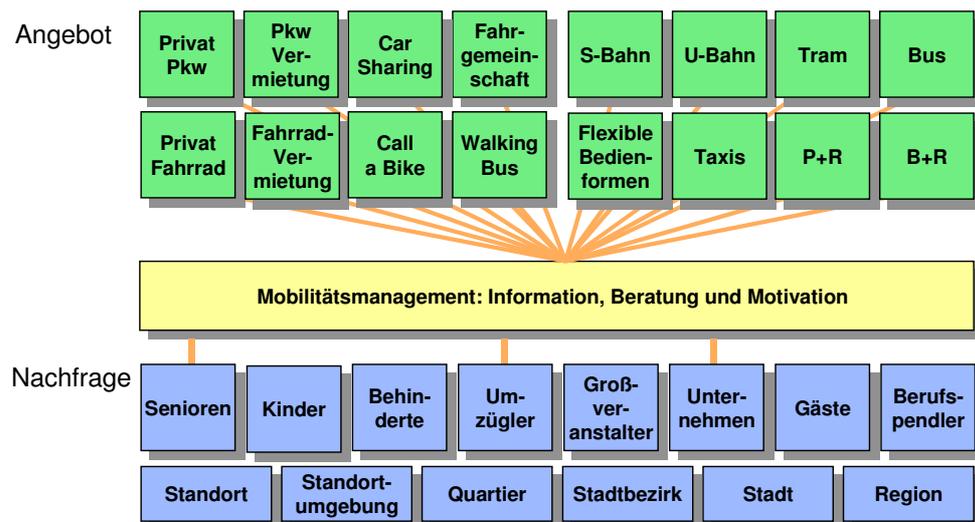


Abb. 2: Reduktion des Informationsaufwands mit Mobilitätsmanagement

Dabei gilt folgender Leitgedanke: Es geht nicht darum, irgendwen irgendwie zu informie-

ren, zu beraten und zu motivieren, sondern die richtigen Personen zum richtigen Zeitpunkt mit dem richtigen Instrument in der richtigen Intensität. Die Vorteile eines so verstandenen Mobilitätsmanagements im Vergleich zu herkömmlichen, häufig sehr unspezifischen Informationsmaßnahmen sind folgende:

- Durch die gezielte Beratung gibt es keine Streueffekte, wie beim Gießkannenprinzip.
- Es bekommen nur *diejenigen* Nutzer Informationen, die sie auch wollen und bei welchen eine Verhaltensänderung wahrscheinlich ist.
- Die Nutzer bekommen ausschließlich die Information, die sie brauchen und keinen unerwünschten weiteren Werbemüll.

Dadurch wird ein effektiver Einsatz knapper Mittel bei größtmöglicher Wirkung erreicht. Kennzeichnend für Mobilitätsmanagement ist eine enge Kooperation mit zahlreichen Partnern, wie Mobilitätsdienstleistern, Verbunde, Interessensgruppen, Unternehmen und sonstigen Dienst-Anbietern. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bestehende Informations- und Beratungsangebote nicht gedoppelt, sondern sinnvoll gebündelt zusammengeführt werden und keine Konflikte mit den Marketingstrategien der Partner entstehen.

Ebenso wichtig ist die Verzahnung mit der Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, damit beispielsweise bei neuen Siedlungsgebieten oder neuen Gewerbestandorten die künftigen Investoren, Nutzer bzw. Bewohner frühzeitig mit Möglichkeiten des Mobilitätsmanagements vertraut gemacht werden können, bevor sich eingefahrene Routineabläufe und Gewohnheiten gebildet haben.

1.3. Qualitätsanforderungen an Informationen und Beratungsdienstleistungen

Die Qualität der Informationen und Dienste wird durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- Multimodalität: Es müssen grundsätzlich immer übergreifende Informationen zu allen Verkehrsmittel und Möglichkeiten, mobil zu sein, angeboten werden.
- Alles aus einer Hand/Abgestimmtheit: Alle Informationen müssen aufeinander abgestimmt sein. Es darf weder Lücken noch Doppelungen geben. Querverweise im Sinne von „Buchbinder-Wanninger-Erfahrungen“ sollen der Vergangenheit angehören.
- Aktualität und Zuverlässigkeit: Die Informationen müssen zutreffend und stets aktuell gehalten werden.
- Attraktive Aufbereitung: Die eingesetzten Medien müssen gefällig und den Kundenbedürfnissen gemäß gestaltet sein. Die Wiedererkennbarkeit muss durch die durchgehende gestalterische Einbindung einer Dachmarke (Logo) gewährleistet sein.
- Personalisierung: Die Informationen müssen so weit wie möglich aktiv und direkt an die Zielgruppen im Idealfall vor Ort an den Wohnort, den Standort von Unternehmen oder Schulen etc. herangetragen werden. Auslegen in Ämtern genügt nicht. Information ist grundsätzlich eine Bringschuld und keine Holschuld. Im Idealfall werden die Bürgerinnen und Bürger persönlich angesprochen. „Sehr geehrte(r) Herr / Frau Mustermann...“
- Individualisierung: Damit Kundinnen und Kunden nur die Informationen bekommen, die sie auch brauchen und wünschen, ist grundsätzlich die Möglichkeit der individuellen Bestellung von Informationen über die Basisinformation hinaus vorzusehen. Dadurch ist gewährleistet, dass niemand gegen seinen Wunsch über Gebühr belästigt wird und Werbemüll entsteht. Im Idealfall besteht auf Wunsch das Angebot eines regelmäßigen postalischen, virtuellen oder mündlichen Dialogs mit dem Kunden, z. B. auch im Rahmen einer persönlichen telefonischen Mobilitätsberatung. Damit wird erfahrungsgemäß die höchste Zielgenauigkeit und Wirkung erreicht.
- Datenschutz und Sachorientierung: Die Zielgruppen werden grundsätzlich nur mit Informationen und Diensten angesprochen, die im öffentlichen Interesse sind und nicht anderen kommerziellen Zwecken dienen. Die Maßnahmen des Mobilitätsmanagements können nicht als Werbeträger für kommerzielle Produkte genutzt werden.
- Verständlichkeit: „Sprache“ muss einfach und allgemeinverständlich sein.

2. Umsetzung der Mobilitätskampagne „GARCHINGmobil“

2.1. Koordination des Arbeitsprozesses

Wesentlich für den Erfolg des Mobilitätsmanagements ist eine sorgfältige Koordination.

- Alle Mobilitätsdienstleister müssen an einen Tisch (MVV, MVG, DB, Flughafen, Taxi-anbieter, Car Sharing-Organisationen, Fahrgemeinschaftsvermittlungsdienste etc.) und ihre Informationen beisteuern.
- Alle betroffenen Verwaltungsgliederungen müssen abgestimmt und beteiligt werden.
- Interessensvertreter, wie ADAC, ADFC, Geschäftsleute, Behindertenvertreter etc. sollten eingebunden werden.
- Externe Leistungen müssen ausgeschrieben, vergeben und kontrolliert werden.
- Mobilitätsangebot und –nachfrage und ihre permanente Veränderung müssen stets im Auge behalten werden und ins Informations- und Beratungsangebot sowie in die Arbeitsorganisation einfließen.
- Die Erfahrungen sollten qualitativ und quantitativ im Rahmen einer regelmäßigen Wirkungsanalyse ausgewertet und den Beteiligten und dem Stadtrat berichtet werden. Das Konzept ist aktuell zu halten und permanent weiterzuentwickeln, an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen und zu verbessern.

Die Koordinationsrolle kann nur durch die öffentliche Hand, also durch die Kommunalverwaltung, wahrgenommen werden. Nur sie besitzt die Glaubwürdigkeit und Autorität zur Koordination aller Beteiligten, nur sie kann die verschiedenartigen Interessen der Bürgerinnen und Bürger und das Anliegen des Allgemeinwohls gegenüber den kommerziellen nur ihren Produkten verpflichteten Mobilitätsdienstleistern vertreten, nur sie hat das lokale Knowhow. Und nur sie kann die Anforderungen an den Datenschutz glaubwürdig gewährleisten.

Dabei soll die Kommune das Mobilitätsmanagement nicht selbst durchführen. Sie soll sich auf die Rolle der Initiierung, der Koordination, des Controllings und der Qualitätssicherung beschränken. Die operative Durchführung der verschiedenen Maßnahmen sollte an externe spezialisierte und erfahrene Mobilitätsberater und Agenturen vergeben werden.

Dabei kann auf vielfältige Vorarbeiten zurückgegriffen werden, die bei der Koordination unterstützen und Parallelstrukturen und Mehrfacharbeiten verhindern können:

- Koordinatoren und Netzwerk des Klimaschutzprozesses
- „Team Red“ als Ersteller des vorliegenden Grob- und Feinkonzepts Mobilitätsmanagement
- Die Europäische Metropolregion München bzw. das Bundesprogramm „effizient mobil“ mit der bestehenden Regionalkoordination Mobilitätsmanagement
- Die Erfahrungen und Vorarbeiten des Münchner Aktionsprogramms Mobilitätsmanagement „München – Gscheid Mobil“, da alle Garchinger Akteure gleichermaßen über die Angebote der Stadt und Region München informiert sein müssen. „Lediglich“ die lokalen Spezifika der Stadt Garching müssen zusätzlich eingebracht und verknüpft werden.

Wichtig ist, dass die Stadt Garching eine hohe Qualität der Koordination gewährleistet. Der Königsweg ist dabei eine halbe Stelle in der Stadtverwaltung, die sich mit aller Kraft den beschriebenen Aufgaben widmen kann. Anzusiedeln wäre sie aus Marketingsicht vorzugsweise im Ordnungsamt, da das Ordnungsamt aufgrund seiner angestammten Aufgaben den größten Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern bzw. Nutzern hat und diese vielfältigen Kontakte zur Ansprache der verschiedenen Zielgruppen nutzen kann.

Je nach Stellenbewertung ist jährlich mit Kosten bis zu 40.000 Euro zu rechnen.

Effizienter ist es, einer bestehenden Stelle in der Verwaltung die Koordination zu übertragen und diese durch einen externen Dienstleister zu unterstützen. Als Mindestbudget für einen externen Dienstleister werden jährlich 25 Personentage angesehen. Die Kosten hierfür werden auf 12.500 Euro geschätzt, was eine deutliche Reduktion gegenüber der Vari-

ante eines eigenen kommunalen Mobilitätsmanagers darstellt.

Alternativ zur Eingliederung in das Ordnungsamt ist es angesichts der Notwendigkeit der engen Verzahnung mit dem Klimaschutzprozess auch denkbar, die Koordination dem Beauftragten für das Klimaschutzprogramm zu übertragen.

Zusätzliche Kosten: 12.500 Euro jährlich

2.2. Kommunikationsmaßnahmen

2.2.1. Identifikationssymbol bzw. Dachmarke „GARCHINGmobil“

Damit Bürgerinnen und Bürger, Gäste und Unternehmen die ihnen angebotenen Informationen, Beratungsdienstleistungen und Motivationsanreize akzeptieren und annehmen, müssen Vertrauen, Wiedererkennbarkeit und Identifikation geschaffen werden. Neben der Qualität der Informationen und Dienste ist eine Dachmarke in Form eines „Logos“, das für diese Eigenschaften steht und das auf allen Materialien und Kommunikationsinstrumenten wiederzufinden ist, Voraussetzung, um die Kundinnen und Kunden zu erreichen. Daher ist die Entwicklung einer Wortbildmarke, wie z. B. „GARCHINGmobil“, die erste grundlegende Aufgabe für das Gesamtkonzept Mobilitätsmanagement.

Der Name der Stadt Garching ist dabei unverzichtbar, weil den Kommunen von den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise gleichermaßen Glaubwürdigkeit, Seriosität und Vertrauen entgegengebracht wird. Was „vom Amt“ kommt, könnte ja wichtig sein... Nicht zuletzt identifizieren sich die meisten Menschen in hohem Maße mit der Stadt, in der sie wohnen. Das ist ein Marketingschatz, den kommerzielle Institutionen nicht bieten können.

Die Kosten für die professionelle Entwicklung einer geeigneten Wortbildmarke als Dachmarke und die Erstellung einer Art Gebrauchsanweisung für den Einsatz der Wortbildmarke in den verschiedenen Kommunikationsmedien werden auf etwa 1.000 Euro geschätzt.

Beispiel von Dachmarken bzw. Logos in der Region München sind u.a. „Weilheim – Mobil mit Gefühl“ oder „München – Gscheid Mobil“.



Zusätzliche Kosten: einmalig 1.000,-- Euro

2.2.2. Mobilitätsportal unter www.garching.de bzw. www.klimakommune-garching.de

Ohne Internet wird heute manche Kommunikation immer schwieriger. Auch die Kommunikation für effiziente Mobilität für die verschiedenen Zielgruppen und über die verschiedenen Medien braucht eine zentrale Ebene im Internet in Form eines Garchinger Mobilitätsportals. Dort können nicht nur Informationen und Dienste für die Bürger, Gäste und Unternehmen angeboten werden. Es kann im Idealfall interaktiv nach den Anforderungen des Web 2.0 gestaltet werden, so dass Nutzer in einem kontrollierten Prozess auch eigene Anregungen an die Verwaltung und für interessierte Bürger zur Verfügung stellen können. Besonders attraktiv ist die Verknüpfung der Informationen mit einer Karte, so dass eine schnelle räumliche Orientierung und Verortung erfolgen kann.

Ein Konzept für die Mobilitätsinformationen wird bereits in der aktuellen Überarbeitung der Seite Stadt Garching eingearbeitet. Für die Inhalte müssen noch redaktionelle Beiträge entwickelt werden.

Bei einer externen Vergabe werden die Kosten für die Erstellung der redaktionellen Beiträ-

ge auf 1.000 Euro geschätzt. Die Kosten für ein kartenbasiertes und interaktives Mobilitätsportal, das durch einen externen Anbieter erstellt wird, werden auf ca. 10.000 Euro geschätzt. Für diese Arbeiten könnten die Mittel aus dem Klimaschutzbeschluss vom 08.07.2010 für die entsprechende Homepage genutzt werden.

Zusätzliche Kosten: 0,- Euro

2.2.3. Extrabeilage zum Garching Mobilitätsmanagement in der Zeitschrift „Mein Garching“

Mobilität sollte auch in den monatlichen Ausgaben von „Mein Garching“ präsent sein. Dafür müssen von der Stadtverwaltung redaktionelle Beiträge erstellt werden. Die Veröffentlichung der Beiträge sollte, wenn diese eine Extrabeilage erforderlich machen, durch einen externen Dienstleister entwickelt werden, was Kosten von bis zu 2.000 Euro nach sich ziehen dürfte. Dies kann aus dem bestehenden Stadtratsbeschluss zum Klimaschutz finanziert werden.

Zusätzliche Kosten: 0,- Euro

2.2.4. Klimaschutztag

Am 15.05.2011 wird in Garching ein Klimaschutztag stattfinden. Eines der beiden Schwerpunktthemen soll Mobilität sein, das durch Fahrradtouren, Sachvorträge, Projektpräsentationen und einen Marktplatz zum Thema vermittelt werden soll. Mittel für die Organisation der Veranstaltung, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind bereits im Stadtratsbeschluss für den Klimaschutz enthalten.

Zusätzliche Kosten: 0,- Euro

2.3. Direkt- und Dialogmarketing

Die mit Abstand verkehrlich wirksamste, wirtschaftlichste und vielfach bewährte Maßnahme im Mobilitätsmanagement ist das Direkt- und Dialogmarketing nachhaltiger Mobilität für Garchings Bürgerinnen und Bürger. Es wird in verschiedenen Formen seit über 10 Jahren erfolgreich in Deutschlands Städten und Gemeinden eingesetzt, um Bürgerinnen und Bürger gezielt direkt anzusprechen und – je nach Kundenwunsch - in einem mehrstufigen Dialog individuelle Informationen bis hin zur persönlichen Beratung anzubieten. Dadurch wird sichergestellt, dass jede und jeder nur die Informationen und Beratungsdienste bekommt, die er selber auch wünscht und die für die spezifische Lebenssituation geeignet sind.

Seit 2007 wird das Verfahren für alle 85.000 Neubürgerinnen und Neubürger in München angewandt - mit großem Erfolg. Die Neubürgerinnen und Neubürger mit Beratungsangebot nutzen zu 7,6 Prozent häufiger den Öffentlichen Verkehr als die gleiche Personengruppe ohne Beratungsangebot.

Das Verfahren wurde auch bei alteingesessenen Bürgerinnen und Bürgern getestet - mit vergleichbarem Erfolg. Grund ist, dass diese Zielgruppe zwar glaubt, sich auszukennen, in Wirklichkeit aber über das sich ständig ändernde Angebot im Mobilitätsmarkt schlechter informiert ist, als angenommen. Zudem ändert sich die Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger immer wieder mit einschneidenden Folgen für die Mobilitätsbedürfnisse, z. B. durch die Einschulung der Kinder, den Eintritt in den Ruhestand, dem Eintreten körperlicher Einschränkungen uvm. Wichtig ist auch, dass Alteingesessene telefonisch besser erreichbar sind, als Neubürger. Das telefonische Beratungsangebot, das Gespräch mit einem „echten Menschen“, ist erfahrungsgemäß die entscheidende Komponente im Kundendialog, die eine Verhaltensänderung nach sich zieht. Ein weitere Vorteil ist, dass das Verfahren die zuverlässige Einteilung der Bevölkerung z. B. nach Neubürgern, Senioren, Personen mit körperlichen Einschränkungen, Personen mit Migrationshintergrund zulässt und das individuelle Eingehen auf die jeweiligen Mobilitäts- und Informationsbedürfnisse.

Einen besonderen fachlichen und finanziellen Vorteil bietet die Maßnahme, weil 80 Prozent der Entwicklungsarbeit der vergangenen Jahre in München durch das Aktionsprogramm „München-Gscheid Mobil“ bereits geleistet wurden. Aufgrund der bislang engen Zusammenarbeit in diesem Projekt „Mobilitätsmanagement“ mit Herrn Dr. Schreiner wäre

die Stadt München bereit, ihre Erfahrungen von der Erstellung der Leistungsbeschreibung über das komplette Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, die operative Umsetzung und die Evaluation den Partnerstädten und Gemeinden der Europäischen Metropolregion kostenlos zur Verfügung zu stellen. Alle nötigen Informationen und Beratungsleistungen für Garching Bürgerinnen und Bürger, die Fahrten in der Stadt München betreffen, sind bereits vorhanden. Ergänzt werden muss das Angebot „lediglich“ noch um die spezifischen Angebote vor Ort in Garching und in den übrigen wichtigsten Garchinger Zielen im Umfeld der Stadt und außerhalb Münchens.

In Vorbereitung dieses Beschlusses wurde bereits ein auf die Belange der Stadt Garching abgestimmtes Grobangebot der Fa. Omniphon angefordert. Omniphon hat sich bereits zweimal in europaweiten Ausschreibungsverfahren der Stadt München und der Münchner Verkehrsgesellschaft mit großem Abstand zu den wenigen existierenden Konkurrenten, was Preis und Leistung angeht, durchgesetzt.

Mit rund 6,50 Euro je Haushalt liegt der Preis aufgrund der hohen Synergieeffekte mit der Stadt München und den spezifischen Anforderungen der Stadt Garching um etwa 50 Prozent unter dem Preis, den das Neubürgermarketing in München je Haushalt kostet. Insgesamt beläuft sich der Preis für das Dialogmarketing jährlich auf etwa 60.000 Euro (brutto).

Möglichkeiten zur Kostensenkung könnten sich dadurch ergeben, dass man das Verfahren nur alle 2 Jahre für alle Bürgerinnen und Bürger durchführt und in den Jahren dazwischen nur eine passive Betreuung der Bürgerinnen und Bürger anbietet (Hotlinebetreuung, Bearbeitung verspätet eingegangener Nachbestellungen, evtl. Betreuung der Neubürgerinnen und Neubürger). Die Kosten für die passive Variante in den Zwischenjahren werden auf etwa 10.000 Euro geschätzt.

Zusätzliche Kosten: jährlich 60.000 Euro (alle 2 Jahre) bzw. 10.000 Euro (alle 2 Jahre)

2.4. Mobilitätsberatung für Unternehmen

Erfolgreiches betriebliches Mobilitätsmanagement bietet sowohl für Kommunen, wie auch für Unternehmen und Beschäftigte vielfältige Vorteile:

- Die Erreichbarkeit des Standorts wird verbessert
- Die Produktivität wird durch die Einsparung von Mobilitätskosten gesteigert
- Die Mitarbeiter können Privatleben und Berufsleben besser miteinander vereinbaren
- Die Umweltbelastung durch Kundenverkehre und Berufspendelverkehre wird reduziert
- Die betrieblichen Unfallkassen werden entlastet. Fehlzeiten werden reduziert.
- Das Image des Unternehmens wird positiv gestärkt
- Neue Betriebe können eher dazu bewegt werden, sich in Garching anzusiedeln. Dies stellt eine Form der aktiven Wirtschaftsförderung dar.

Um in Garching die Potenziale für betriebliches Mobilitätsmanagement herauszufinden, bietet sich zunächst die Untersuchung des Mobilitätsverhaltens und der Mobilitätsbedürfnisse von Beschäftigten in Garching an. Darauf aufbauend werden Unternehmen ausgewählt, die Interesse an betrieblicher Mobilitätsberatung haben und gemeinsam mit Ihnen Projekte und Maßnahmen definieren.

Die Kosten für die Untersuchung, begleitende Kommunikationsmaßnahmen und individuelle Konzepte für ein bis zwei ausgewählte Unternehmen werden auf etwa 20.000 Euro geschätzt. Die Finanzierung ist bereits im Rahmen des Klimaschutzbeschlusses gesichert worden.

Für die Finanzierung einer späteren konkreten Umsetzung von Mobilitätsmanagement bei ausgewählten Unternehmen gibt es zahlreiche Varianten. Neben der Eigenfinanzierung durch die Kommune besteht Aussicht auf erhebliche Zuschüsse durch Eigenbeiträge der Unternehmen, eine Kofinanzierung aus dem Förderprogramm Betriebliche Mobilitätsbera-

tung der Landeshauptstadt München oder auch eine Förderung in der nächsten Runde des Bundesaktionsprogramms effizient mobil.

Die Entscheidung über Zahl und Art der Unternehmen, Zahl und Art der umzusetzenden Maßnahmen und die dazugehörige Finanzierung wird seriöser Weise erst nach der Grundlagenuntersuchung und der darauf aufsetzenden konkreten Projektierung des weiteren Vorgehens erfolgen.

Zusätzliche Kosten: 0,- Euro

2.5. Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung für Kinder und Jugendliche

In diesem Handlungsfeld zielt die direkte verkehrliche Wirkung aufgrund der relativ geringen Distanzen der Schulwege weniger auf Schadstoffreduktion ab als vielmehr auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem Schulweg und vor allem im direkten Umfeld der Schule und auf die Schaffung der Voraussetzungen für ein anhaltend nachhaltiges Mobilitätsverhalten.

Das beginnt bei Kindern weit vor der Wissensvermittlung bereits im Kindergarten beim positiven Erleben und dem Spaß an selbsterzeugter muskelbetriebener Mobilität und der Vermittlung von grundlegenden motorischen Fähigkeiten. Diese waren früher selbstverständlich, sind aber heute nach stundenlanger Bewegungslosigkeit vor dem Fernseher oder dem Computerspiel und dann auch noch beim Autotransport in die Schule und zurück, oft nicht mehr gegeben.

Als Pilotprojekt vorgeschlagen wird die am besten bewährte Maßnahme, der „Bus mit Füßen“ an Grundschulen. Die Schulwege der Kinder werden analysiert. Kinder, die in räumlich abgrenzbaren Gebieten in der Nähe wohnen, treffen sich, ohne größere Gefahrenstellen passieren zu müssen, wohnortnah an einer „Haltestelle“ des Busses mit Füßen. Von dort begleiten sie anfangs erfahrene MobilitätspädagogInnen, später ehrenamtlich Eltern auf dem Weg in die Schule und bringen ihnen dabei die wichtigsten Grundregeln verkehrssicheren Verhaltens auf dem Schulweg bei.

Die Aktion muss mit den im Lehrplan vorgesehenen Inhalten der Verkehrserziehung und den übrigen Angeboten an den Schulen verzahnt und aufeinander abgestimmt sein. Sie muss im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Der Erfolg hängt neben der professionellen Einführung durch die MobilitätspädagogInnen entscheidend von der Kooperationsbereitschaft der Schule/Schulleitung, des Verkehrslehrers und der Elternschaft ab.

Die Kosten für ein Pilotprojekt werden auf etwa 10.000 Euro geschätzt. Die Finanzierung ist durch den Klimaschutzbeschluss bereits gesichert.

Zusätzliche Kosten: 0,- Euro

2.6. Integration Klimaschutzkonzept und Elektromobilität

Grundsätzlich bietet GARCHINGmobil alle Möglichkeiten, bestehende, geplante oder auch künftige Aktivitäten im Themenbereich Klimaschutz und Mobilität oder auch innovativer Konzepte und Technologien, wie der Elektromobilität, zu integrieren. Über die dargestellten Kommunikationsplattformen kann beispielsweise über Elektromobilität informiert, können Produkte beworben und kann zu Veranstaltungen eingeladen werden. Auch können entsprechende Aktivitäten und Produkte zusammen mit konkreten Maßnahmen z. B. in Unternehmen integriert werden.

Nachdem in den nächsten Wochen in der Tiefgarage des Rathauses der Stadt Garching eine E-Tankstelle aufgestellt ist, wird im Sommer 2011 ein elektrisch betriebenes kommunales Nutzfahrzeug für den städtischen Bauhof, finanziert aus Werbung durch Privatfirmen, angeschafft. Dies sind wichtige Schritte, um auch in Garching die Elektromobilität verstärkt den Bürgern nahe zu bringen. Hier hat die Stadt Garching auch eine wichtige

Vorbildfunktion zu erfüllen.

Zusätzliche Kosten: 0,-- Euro

3. Nutzen

Die verkehrliche Wirkung des Direkt- und Dialogmarketings ist sehr gut untersucht. Die Stadt München hat gemeinsam mit der MVG bereits 2006 ihr erstes Pilotprojekt anhand einer Testgruppe von 5.000 Neubürgern aufwendig von einem anerkannten externen unabhängigen Wissenschaftler untersuchen lassen. Wie unter 2.3 (Absatz 2) dargestellt, hat sich der ÖPNV-Anteil signifikant erhöht. Daraus lassen sich die Wirkungen für Garching wie folgt grob abschätzen:

- Reduktion Pkw-km: 7 Mio.
- Reduktion volkswirtschaftliche Folgekosten: 1,4 Mio. Euro (v.a. Einsparung von Betriebskosten für die private Nutzung von Pkws)
- Reduktion CO₂: 1.000 Tonnen jährlich

Die verkehrliche Wirkung des ersten Münchner Bus mit Füßen an der Grundschule an der Rothbuschenstraße in München-Harlaching wurde im Rahmen des Projektes MOBINET bereits 2001 von der TU München untersucht: 20 Prozent der Kinder, die sonst mit dem Auto gebracht wurden, gingen durch die Aktion zu Fuß. Sie hatten Bewegung an der frischen Luft, wurden schnell selbständig und sicher auf dem Weg in die Schule und konnten bereits ihrem Drang zur sozialen Kommunikation nachgeben. Die Konzentration im Unterricht wurde dadurch deutlich gesteigert. Die Verkehrssituation vor der Schule wurde durch die Reduktion des „Kinderanlieferverkehrs“, deutlich entspannt.

Der Nutzen des betrieblichen Mobilitätsmanagements kann nicht generalisiert werden. Beispiele zeigen Reduktionen des Pkw-Berufspendelverkehrs durch die Beschäftigten von bis zu 20 Prozent. Manche Beispiele sind aber auch ohne Wirkung. Die Wirkung hängt entscheidend von der spezifischen Problemlage des Standorts und des Unternehmens, der Kooperationsbereitschaft von Unternehmensleitung und Belegschaft und möglichen Maßnahmen ab. Daher sind eine sorgfältige Auswahl der Pilotunternehmen und eine grundlegende Voruntersuchung so wichtig. Letztlich ist aber davon auszugehen, dass Unternehmen, die sich entschlossen haben, eine betriebliche Mobilitätsberatung durchzuführen, auch vom Nutzen überzeugt sind und sich entsprechend engagieren.

Sollte sich die Stadt Garching entschließen, die Kampagne „GARCHINGmobil“ umzusetzen, ist die Wahrscheinlichkeit zudem hoch, dass über kurz oder lang Forschungsinstitutionen auf den innovativen und vorbildlichen Garchinger Weg aufmerksam werden und die Aktivitäten im Rahmen von Forschungsprojekten untersuchen wollen. Dies bringt in der Regel Fördersätze für Maßnahmen von 50 bis 70 Prozent (EU-Ebene), wertvolles kostenloses Knowhow und internationale Vergleiche sowie hohes Prestige, das im Standortwettbewerb wertvoll eingesetzt werden kann. Die Stadt München ist momentan an drei EU-Projekten beteiligt, verbunden mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von rund 500.000 Euro.

4. Kosten

Zur Realisierung der vorstehend vorgeschlagenen Mobilitätsmaßnahmen fallen im Jahr 2011 Kosten in Höhe von maximal 126.000 Euro an. Davon sind 52.500 Euro bereits durch den Klimaschutzbeschluss (vom 8.7.2010) vorgesehen. Der Differenzbetrag von 73.500 Euro müsste noch im Haushalt 2011 bereitgestellt werden. Ansonsten können die vorgesehenen Maßnahmen

- a) Koordination des Arbeitsprozesses durch externen Dienstleister (2.1.)
- b) Entwicklung einer Dachmarke, z. Bsp. „GARCHINGmobil“ (2.2.1.)
- c) Direkt- und Dialogmarketing (2.3.)

nicht bzw. nicht in dem beabsichtigten Maß umgesetzt werden (vgl. nachfolgende Tabelle):

Maßnahmen 2011	Kosten 2011	Klimaschutzprogramm	GARCHINGmobil
Koordination	12.500		12.500

Entwicklung des Logos	1.000		1.000
Mobilitätsportal und sonstige Öffentlichkeitsarbeit	10.000	10.000 (von 21.000)	
Klimaschutztag	12.500	12.500 (von 25.000)	
Direkt- und Dialogmarketing	60.000		60.000
Betriebliche Mobilitätsberatung	20.000	20.000 komplett	
Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung	10.000	10.000 komplett	
Gesamt	126.000	52.500	73.500

Jahr 2012: Dadurch, dass das Direkt- und Dialogmarketing nur alle 2 Jahre durchgeführt wird und in den Zwischenjahren nur eine Basisbetreuung angeboten wird, sowie dadurch, dass alle anderen Projekte zunächst Pilotcharakter haben, verringern sich die Kosten im Jahr 2012 auf 22.500 Euro:

Maßnahmen 2012	Kosten 2012	Klimaschutzprogramm	GARCHINGmobil
Koordination	12.500		12.500
Direkt- und Dialogmarketing	10.000		10.000
Gesamt	22.500		22.500

Im Jahr 2013 entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 72.500 Euro:

Maßnahmen 2013	Kosten 2013	Klimaschutzprogramm	GARCHINGmobil
Koordination	12.500		12.500
Klimaschutztag	2.500	2.500 (von 5.000)	
Direkt- und Dialogmarketing	60.000		60.000
Gesamt	75.000	2.500	72.500

Im Jahr 2014 entstehen Kosten in Höhe von 22.500 Euro:

Maßnahmen	Kosten 2014	Klimaschutzprogramm	GARCHINGmobil
Koordination	12.500		12.500
Direkt- und Dialogmarketing	10.000		10.000
Gesamt	22.500		22.500

Sollten die Pilotprojekte erfolgreich verlaufen und sich daraus erfolversprechende Folgeprojekte und dauerhaft durchzuführende Maßnahmen entwickeln, wird der Stadtrat dazu in Fortschreibung des vorliegenden Konzepts erneut befasst, sowie die Kostenplanung und die Finanzierung gegebenenfalls angepasst. Bei den Kostenaufstellungen der Jahre 2011 bis 2014 blieben Refinanzierungsmaßnahmen bzw. sonstige Förderungstöpfe (EU-Mittel) unberücksichtigt.

II. Kenntnisnahme (22):

1. Der Stadtrat beschließt das Garching Mobilitätsmanagementprogramm „GARCHINGmobil“ für die Stadt Garching in der vorliegenden Fassung als Arbeitsgrundlage für die weiteren Aktivitäten im Mobilitätsmanagement. Die Stadt Garching strebt an, die darin formulierten Ziele möglichst umfassend zu erreichen und die Maßnahmen umzusetzen.
2. Zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen werden in den Jahren 2011 bis 2014 zusätzlich bereitgestellt:

a) 2011:	73.500 Euro
b) 2012:	22.500 Euro
c) 2013:	72.500 Euro
d) 2014:	22.500 Euro.

Danach wird über eine Fortschreibung entschieden.
3. Nach Ablauf von 3 Jahren wird dem Stadtrat über den Erfolg des Mobilitätsmanagementprogramms berichtet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß Ziffer 4. des Sachvortrags (letzter Satz) nach zusätzlichen Fördermitteln zu suchen.

Auf Antrag der Ersten Bürgermeisterin wird der TOP in die Fraktionen verwiesen.

TOP 5 Normenkontrolle Bebauungsplan Nr. 124 "Südlich der B 471"; Bekanntgabe des Gerichtsbeschlusses

I. Sachvortrag:

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Südlich der B 471“ war Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.12.2010, nach Vorberatung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 30.11.2010, mehrheitlich beschlossen, im Rahmen des Normenkontrollverfahrens gegenüber dem Gericht folgende Erklärung abzugeben:

„Mit der Festsetzung unter Ziffer A 6.2 des Bebauungsplanes Nr. 124 „Südlich der B 471“ wird primär die Bewahrung des Bestehenden bezweckt, eine Weiterentwicklung erfolgt nur auf freiwilliger Basis. Gegenüber den Antragstellern wird auf die zwangsweise Eintragung einer Dienstbarkeit sowie eine Enteignung zur Durchsetzung der Festsetzung nach Ziffer A 6.2 des Bebauungsplanes verzichtet. Den Antragstellern wird im Bebauungsplan zudem die Möglichkeit eingeräumt, die im Bebauungsplan und seiner Begründung vorgesehenen Pflegemaßnahmen hinsichtlich des Bestands selbst durchzuführen.

Der Stadtrat beschließt ferner mehrheitlich, der Erledigung des Normenkontrollverfahrens zuzustimmen.

Zur Klarstellung wird beschlossen, dass diese Erklärung für alle Anrainer entlang der Gewässer gleichberechtigt gilt.“

Die Verwaltung hat diesen Beschluss fristgerecht an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof weitergeleitet, sodass dieser in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 folgende Beschlüsse fasste:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Streitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.

Das Normenkontrollverfahren ist damit abgeschlossen, der Bebauungsplan Nr. 124 „Südlich der B 471“ damit rechtswirksam.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat den Beschluss in seiner Sitzung am 31.01.2011 so zur Kenntnis genommen.

II. Kenntnisnahme (22):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 148 "Nördlich Watzmannring"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der i. R. des Auslegungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat von Garching b. München hat am 15.10.2008 beschlossen, für das Grundstück Fl. Nr. 1861, nördlich des Watzmannrings und östlich des Grundstücks Schranerweg 14 a, den Bebauungsplan Nr. 148 „Nördlich Watzmannring“ aufzustellen. Auf dem Bebauungsplangebiet, das derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, sollen 15 freistehende Einzelhäuser entstehen.

In der Sitzung am 15.10.2008 billigte der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes und gab diesen für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB frei. Diese wurden in der Zeit vom 28.07.2010 bis 31.08.2010 durchgeführt. Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange nahm der Stadtrat in der Sitzung am 21.10.2010 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB freizugeben.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 148 „Nördlich Watzmannring“ mit Begründung und integriertem Umweltbericht (Plandatum 21.10.2010) lag in der Zeit von 24.11.2010 bis 30.12.2010 öffentlich aus.

Während dieses Auslegungszeitraumes sind mehrere Anregungen Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Bürger haben keine Anregungen vorgebracht. In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

1. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26.11.2010 (Anlage 1)

Rechtliche Würdigung/Beschlussvorschlag:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

2. Schreiben des Landratsamtes München, Sachgebiet Baurecht, Denkmalschutz und raumordnungsrecht, vom 29.12.2010 (Anlage 2)

Rechtliche Würdigung:

Zu 1.:

Der Verfahrensvermerk F.1. Abs. 2 wird berichtigt. Statt „öffentliche Auslegung“ heißt es „Beteiligung der Öffentlichkeit“.

Zu 2.:

4.1 Spiegelstrich 2 der Begründung erhält folgende Formulierung: „Dachform der nördlichen Reihe gem. Aufstellungsbeschluss vom 15.08.2008 als Satteldach analog zu den Festsetzungen für den nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Am Riemerfeld Nr. 3“, für die südliche Reihe gemäß Stadtratsbeschluss vom 21.10.2010 ebenfalls Satteldach, aber mit max. 20° Dachneigung.“

Punkt 7.4.7 Satz 3 des Umweltberichts erhält folgende Formulierung: „Die Dachneigung unterstützt diese Absicht und ist bei der südlichen Reihe mit max. 20° und der nördlichen Reihe mit max. 37° auch für die Energiegewinnungsanlagen (Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren) optimal.“

Termin für die Abgabe von Stellungnahmen war der 30.12.2010. Da bis heute keine Stellungnahmen der Sachgebiete Immissionsschutz und Naturschutz eingegangen sind und von diesen auch keine Fristverlängerung beantragt wurde, wird davon ausgegangen, dass eine Äußerung nicht erfolgt und keine Anregungen vorgebracht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verfahrensvermerke, die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend geändert.

3. Schreiben der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG vom 29.11.2010 (Anlage 3)

Rechtliche Würdigung/Beschlussvorschlag:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

4. Schreiben der E.ON Bayern AG vom 09.12.2010 (Anlage 4)

Rechtliche Würdigung/Beschlussvorschlag:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung im Verlauf der Spartengespräche geklärt.

5. Schreiben der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 16.12.2010 (Anlage 5)

Rechtliche Würdigung/Beschlussvorschlag:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung im Verlauf der Spartengespräche geklärt.

Geantwortet, aber keine Anregungen vorgebracht haben die Regierung von Oberbayern-Gewerbeaufsichtsamt, die LHST München- Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die Gemeinde Ismaning, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Gemeinde Eching, das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, die E.ON Netz GmbH, das Landratsamt München- Kreisheimatpfleger, die SWM Infrastruktur Region GmbH, das Wasserwirtschaftsamt München, die ,Bayerngas GmbH, das Staatliche Bauamt Freising und die IHK für München und Oberbayern.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2011 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 148 „Nördlich Watzmannring“ in der Fassung vom 22.02.2011 (Stadtratssitzung) zu fassen.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage. Sie werden jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits mit der Beschlussvorlage für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss verschickt wurden.

II. Einstimmiger Beschluss (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 148 „Nördlich Watzmannring“ in der Fassung vom 22.02.2011 zu fassen.

TOP 7 42. Flächennutzungsplanänderung "Münchner Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149"; Beschluss zum Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 den Feststellungsbeschluss für die 42. Flächennutzungsplanänderung „Münchner Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149“ gefasst. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung der Anregungen des Sachgebietes Immissionsschutz hat der Stadtrat dabei folgenden Beschluss gefasst:

„Die Anregungen des Sachgebiets Immissionsschutz im Landratsamt München werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Garching ist aufgrund vorhandener Immissionsgutachten die Lärmimmissionsproblematik an der B 11 (und anderen Straßen) bekannt. Beim Bebauungsplan Nr. 149 wurde der Lärmschutz auch mittels entsprechender Festsetzungen berücksichtigt. Die Frage, ob entlang von bereits bebauten Bereichen an viel befahrenen Straßen im Stadtgebiet das Planzeichen „Lärmschutzmaßnahme“ dargestellt werden soll oder nicht, wird die Stadt Garching im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung abschließend klären. Auf jeden Fall möchte sie eine für das gesamte Stadtgebiet stringente und einheitliche Lösung, bei der auch die Übersichtlichkeit der Plandarstellung eine Rolle spielen wird. Mit Blick auf die ausstehende Entscheidung verzichtet die Stadt zunächst auf die Plandarstellung „Lärmschutzmaßnahme“ im Änderungsbereich, nimmt aber noch Ausführungen zur Lärmsituation in die Begründung auf.“

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 24.09.2010, bei der Stadt Garching eingegangen am 04.10.2010, die Flächennutzungsplanänderung unter der Auflage, in der Darstellung des Flächennutzungsplanes das Zeichen 15.6 (Umgrenzung der Flächen für Nutzungseinschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG) der PlanZV entlang der B 11 zu ergänzen, genehmigt. Zum weiteren Verfahren bestimmte die Regierung von Oberbayern, dass die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt gemacht werden kann, nachdem der Stadtrat den Beitrittsbeschluss zu der Auflage herbeigeführt hat und der Plan entsprechend ergänzt ist.

Aufgrund des Würdigungsbeschlusses vom 24.06.2010 versuchte die Verwaltung sowohl mit der Genehmigungsabteilung als auch der Immissionsschutzabteilung der Regierung von Oberbayern zu erreichen, dass diese auf diese Auflage verzichten und diese zurücknehmen. Leider waren alle Bemühungen hierzu nicht erfolgreich.

Um der Auflage nachzukommen, ist die Darstellung des Planzeichens 15.6 der PlanZV in der Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2011 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Beitrittsbeschluss für die Aufnahme des Planzeichens 15.6 der PlanZV in die Darstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung „Münchner Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149“ zu fassen und die Plandarstellung entsprechend zu ändern.

Ergänzung zu TOP 7:

„42. Flächennutzungsplanänderung „Münchner Str. im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149“

Der Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B 11 in der Fassung vom 29.09.2009 wurde vom Stadtrat am 29.09.2009 als Satzung beschlossen. Er konnte bislang nicht bekanntgemacht werden, da die Genehmigung der 42. Flächennutzungsplanänderung hierzu nicht vorlag bzw. wie eingangs geschildert, nunmehr erst die Auflage vollzogen werden muss. Da sich keine Änderungen in der Sach- und Rechtslage seit Satzungsbeschluss ergeben haben, sollte der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B 11“ in der Fassung vom 29.09.2009 nochmals bestätigt werden, um später evtl. Rechtsmängel des Bebauungsplanes Nr. 149 auszuschließen.

II. Mehrheitlicher Beschluss (21:1, StR Hütter):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, den Beitrittsbeschluss für die Aufnahme des Planzeichens 15.6 der PlanzV in die Darstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung „Münchner Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149 zu fassen und die Plandarstellung entsprechend zu ändern.

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B 11“ in der Fassung vom 29.09.2009 zu bestätigen.

TOP 8 Bebauungsplan Nr. 156 "Energieerzeugungsanlagen Hochbrück"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der i. R. des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Freigabe für das Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 23.07.2009 beschlossen, für die Flurnummern 1680, 1680/1, 1681, 1682 den Bebauungsplan Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“ aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 112 „Große Teile West“ vom 19.04.1993.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“ wurde für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Diese Beteiligung fand in der Zeit vom 23.11.2009 bis zum 23.12.2009 statt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 die eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt. Die im Sachvortrag am 30.09.2010 dargelegten Ergänzungen und Änderungen sind in den Bebauungsplan eingearbeitet worden. Der geänderte und überarbeitete Entwurf ist für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben worden. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 17.11.2010 bis zum 20.12.2010 statt.

Die Stellungnahme vom Landratsamt Fachbereich Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht hat eine Überarbeitung des Gutachtens von Müller-BBM zur Festlegung von Emissionskontingenten (immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel) erforderlich gemacht.

Auf Grund der Neubetrachtung ergaben sich Veränderungen bei den Zusatzkontingenten. Damit sind die Grundzüge der Planung berührt. Die Regelungen zu den Emissionskontingenten wurden überarbeitet.

Die Planzeichnung sowie die Festsetzungen Ziffer 8 und die Tabellen Ziffer C 2.16 werden entsprechend den neuen Erkenntnissen der schalltechnischen Untersuchung mit Datum vom 28.01.2011 geändert bzw. ergänzt. Zudem werden in der Begründung mit Umweltbericht die entsprechenden Sachverhalte korrigiert.

Daher ist eine erneute Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich. Die Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Als angemessen erscheint eine zwei Wochenfrist. Es wird des Weiteren bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

In dieser Zeit sind mehrere Stellungnahmen eingegangen. In Würdigung aller vorgebrachten Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB

**A.1 RA Dr. Oliver Bär, Kanzlei Labbé & Partner, namens und Auftrags Familie Strebel sowie Müno Immobilien GmbH
Schreiben vom 16.12.2010**

SACHVORTRAG

A.1.1 Es wird nochmals gerügt, dass das Planvorhaben nicht an den vorhandenen Siedlungskörper angrenzt. Positiv wird allerdings die Tatsache bewertet, dass bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, um die südlich des Bebauungsplans Nr. 156 liegenden Flächen, die sich nördlich des Gewerbegebietes befinden, ebenfalls zu überplanen. Dieser Lückenschluss sei aus städtebaulicher Sicht notwendig.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sowie seine Planungsziele wird verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

A.1.2 Zu den Abstandsflächen

Es wird angemerkt, dass der Bebauungsplan eine Abstandsflächenübernahme und eine Fläche für Eingrünung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1679 der Gemarkung Garching vorsähe. Es sei aber nicht abzusehen, ob es zu einer derartigen Abstandsflächenübernahme käme und ob diese Fläche für die Eingrünung Verwendung finden könne. Solange diese beiden Punkte nicht geklärt seien, sei der Bebauungsplan demnach nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB, da die vorgesehenen Baumaßnahmen (insbesondere Bauabschnitt 2) nicht realisiert werden könnten.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche für eine Abstandsflächenübernahme und eine mögliche Eingrünung des zweiten Bauabschnittes liegen nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 und sind infolgedessen nur nachrichtlich in der Bebauungsplanzeichnung vermerkt. Hierbei handelt es zwar grundsätzlich um sinnvolle Realisierungsziele des Vorhabens. Für die Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 156 ist aber weder die Eingrünung, noch die Abstandsflächenübernahme eine zwingende Voraussetzung. Für die Realisierung des 2. Bauabschnittes hätte eine fehlende Abstandsflächenübernahme lediglich zur Folge, dass entlang der südlichen Baugrenze des östlichen Baufensters die zulässige Wandhöhe unter Beachtung der Abstandsflächenregelungen nicht zur Gänze ausgeschöpft werden könnte, bzw. eine Wand mit der höchstzulässigen Höhe entsprechend weiter von der Grundstücksgrenze abrücken müsste. Es ist insoweit unzutreffend aus dieser nachrichtlichen Darstellung des Bebauungsplans Nr. 156 das Fehlen seiner städtebaulichen Erfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB abzuleiten. Änderungen oder Ergänzungen sind mithin nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

A.1.3 Es wird weiter vorgetragen, dass der Bebauungsplan die Tiefe der Abstandsflächen mit 0,4 h festsetzt. Aus den Planunterlagen heraus sei aber nicht erkennbar, ob die Gemeinde von ihrem Ermessen Gebrauch macht und insbesondere ob die Gemeinde die für die Ermessensausübung zugrunde liegenden Tatsachen ermittelt hat. Vorliegend sei deshalb von einem Nichtgebrauch des Ermessens auszugehen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach dem Urteil des BayVGH zur Abstandsflächenfestsetzung vom 15.12.2008 ist die Festsetzung Ziffer B 4.3 nach der BayBO auch für kleinere Teile des Gemeindegebietes, wie dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 zulässig, da die Bestimmung keine quantitativen Anforderungen hieran stellt. Die Stadt Garching macht von der Möglichkeit des Art. 6 Abs. 7 BayBO Gebrauch, u.a. die Tiefe der Abstandsfläche auf 0,4 H zu verkürzen, um eine ordnungsgemäße Bebaubarkeit im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans zu ermöglichen. Da auf dem Grundstück Fl. Nr. 1680/1 die unterirdische Trasse des sog. Nord-West-Sammlers der Stadtentwässerung München verläuft, müssen die künftig möglichen Baukörper im wesentlichen nach Süden auf das Grundstück Fl. Nr. 1680 geschoben werden. Die Gebäudesituierung im Süden des Plangebiets dient einerseits dem Schutz des Bauwerks Nord-West-Sammler und zum anderen dem Naturschutz, insbesondere dem Artenschutz. Auf der Trasse des Nord-West-Sammlers liegt ein Magerrasenband, welches der Vernetzung der Artenhabitate dienen soll. Dieses Magerrasenband soll durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden, weshalb die Planung darauf angelegt ist ein möglich breites Band zu erhalten, welches die zgedachten Vernetzungsfunktionen noch erfüllen kann. Aus diesen Gründen wurden Gebäude und Lagerplätze so weit wie möglich in den Süden des Gebietes verschoben. Aufgrund dieser Faktoren ergibt sich die besondere örtliche Situation, die es rechtfertigt, Abstandsflächen abweichend festzusetzen. Hinzu kommt, dass das Abstandsflächenrecht grundsätzlich Freiflächen zwischen Gebäuden sichern soll, die nicht überbaut werden dürfen und dazu dienen sollen eine ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sicher zu stellen, um letztendlich gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Da das südlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Grundstück Fl. Nr. 1679 derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und im planungsrechtlichen Außenbereich liegt werden durch die Reduzierung der Abstandsflächentiefe weder derzeit die nachbarschützenden Wirkungen des Abstandsflächenrechts beschnitten oder ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen. Dasselbe gilt in dem Fall, wenn nach dem Planungswillen der Stadt Garching auf dem Grundstück künftig eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht. Da auch die Anforderungen des Brandschutzes nach wie vor gewährleistet sind, genügen die in der vorgenommenen Weise festgesetzten Abstandsflächen sowohl den bauordnungsrechtlichen Anforderungen als auch den städtebaulichen Anforderungen und sind demnach sachgerecht. Die geschilderten Sachverhalte werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

SACHVORTRAG

A.1.4 Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 156 eine Versiegelung in einem Gesamtumfang von 24.194 m² und Wandhöhen für Gebäudeteile von 10 m, 20 m und 33,5 m zulassen würde. Wie bereits in der Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf den Menschen – so etwa im Bereich der Erholungsvorsorge bzw. des Landschaftsbildes – im Falle einer Realisierung der Vorhaben, erheblich sein würden, da sich die Fassaden nicht in die Landschaft einfügten und von einer erdrückenden Wirkung auszugehen sei.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die in der Planfolge zu erwartenden negativen Umweltwirkungen in einem der Planungsaufgabe angemessenen Detaillierungsgrad untersucht. Die Ergebnisse sind sachgerecht und in der Begründung mit Umweltbericht ausführlich dargelegt. Darüber hinaus wird auf die Inhalte der Fachgutachten verwiesen. Für das Schutzgut Mensch sind in der Planfolge keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da das überplante Areal aufgrund seiner abiotischen und biotischen Ausstattung, der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der vorhandenen Altlasten im Untergrund und der großen Entfernung zu Wohngebieten nur ein geringes Potential für die Naherholung besitzt. Das Schutzgut Landschaftsbild weist auf-

grund der früheren Nutzung (Abbauf Flächen mit anschließender Verfüllung, Altlasten) und den derzeit in der Nachbarschaft bereits bestehenden, großflächigen gewerblichen Nutzungen eine erhebliche Vorbelastung auf. Mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Fassadengestaltung minimiert. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind infolge der Stellungnahme nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

A.1.5 Es wird in diesem Zusammenhang weiterhin angemerkt, dass die Belastung durch das Bauvorhaben erheblich sein würde. Auf Seite 16 der Begründung würde darauf hingewiesen, dass für SO₂ die maximale Zusatzbelastung oberhalb des Irrelevanzkriteriums zum Schutz der menschlichen Gesundheit läge. Ebenso im Rahmen der Quecksilberdeposition. Auch die schalltechnische Belastung würde in der Abwägungsentscheidung nur unzureichend berücksichtigt. In der Begründung würde auf Seite 15 nur lapidar darauf hingewiesen, „dass in der Planfolge die Einhaltung der prognostizierten Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten sicher möglich ist, wenn die notwendige schalltechnische Detailplanung und Realisierung der Schallschutzmaßnahmen sach- und fachgerecht durchgeführt wird.“ Eine umfassende Auseinandersetzung mit den Folgen des Biomasseheizkraftwerkes in immissionsschutztechnischer Hinsicht würde nicht erfolgen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die in der Planfolge zu erwartenden negativen Umweltwirkungen in einem der Planungsaufgabe angemessenen Detaillierungsgrad untersucht. Die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Planinhalte sind sachgerecht und in der Begründung mit Umweltbericht ausführlich dargelegt. Die Fachgutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM, auf denen die Aussagen der Begründung und des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 156 basieren, gelangen hinsichtlich der Lufthygiene zu dem eindeutigen Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung vorliegender Erkenntnisse zur großräumigen Vorbelastung und den prognostizierten Zusatzbelastungen davon auszugehen ist, dass die Gesamtbelastung durch PM-10 (Feinstaub), SO₂ und Quecksilberdeposition unterhalb des jeweiligen Immissionsjahreswertes nach TA Luft bzw. unterhalb der Orientierungs-/ Zielwerte des LAI (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) liegen. In Bezug auf den untersuchten Umfang bestehen aus Sicht des Fachgutachters und der Plangeberin insoweit keine Anhaltspunkte darauf, dass in der Folge des Bebauungsplans Nr. 156 schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Auf die entsprechenden Gutachten sowie auf die Begründung mit Umweltbericht, insbesondere die Seiten 33 und 34 wird hingewiesen. Es bleibt in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass der Bebauungsplan nur die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage schafft. Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Umweltprüfung trifft demnach keine Unterscheidung in ein Biomasse-Heizwerk oder ein Biomasse-Heizkraftwerk, sondern setzt sich nach den Bestimmungen des BauGB in angemessener Weise mit den möglichen negativen Wirkungen des Planvorhabens auseinander. Unabhängig davon erfolgt die Zulassung des Vorhabens in einem eigenen Verfahren nach den Bestimmungen des BImSchG und den darauf basierenden Rechtsvorschriften. Durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens wird sichergestellt, dass alle immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und dass es durch den Betrieb der Anlage zu keinen schädlichen Umweltwirkungen kommt.

Neben dem Schutzgut Klima und Luft wurden im Bauleitplanverfahren auch die Belange des Lärmschutzes sachgerecht ermittelt und bewertet. Auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Müller-BBM mit Datum vom 04.02.2010 in Verbindung mit dem Revisionsbericht vom 28.01.2011 legt der Bebauungsplan Nr. 156 für die künftige Nutzung flächenbezogene Schallemissionskontingente mit Zusatzkontingenten fest. Die Regelungen gewährleisten, dass die angestrebten Immissionsrichtwerte und Planwerte für die

Umgebung sicher eingehalten werden können. Auf die entsprechenden Gutachten sowie auf die Begründung mit Umweltbericht, insbesondere die Seiten 14, 15, 27 und 28 wird hingewiesen. Die Stadt Garching hat alle zur Erzielung eines sachgerechten Planergebnisses notwendigen Sachverhalte ermittelt und in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt. Abschließend wird in diesem Zusammenhang auch auf den Beschlussvorschlag und die entsprechende Beschlussfassung zur Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz (LRA München) verwiesen sowie auf die dadurch veranlassten Änderungen und Ergänzungen der Planung und der Begründung mit Umweltbericht.

A.2 Herr Franz Kenzel Schreiben vom 19.12.2010

SACHVORTRAG

A.2.1 Die Stellungnahme bemerkt, dass nach den Angaben des IB Steger & Partner GmbH im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 145 „Gewerbegebiet Hochbrück Nord-West“ aufgrund der bestehenden Geräuschvorbelastung von einer deutlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes an den Immissionsorten südlich der B 471 ausgegangen werden müsse. Unter Berücksichtigung einer zukünftigen gewerblichen Nutzung der bislang unbebauten Fl. Nrn. 1660/2 und 1667/1 würden die Überschreitungen nahezu 5 dB(A) betragen. Mit der geplanten Errichtung eines Heizwerkes und eines Heizkraftwerkes würden die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes deutlich überschritten. Eine Erhöhung der Emissionskontingente der Teilfläche Richtungssektor „Süd“ von 12/12 dB tags/nachts sei daher unzulässig.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 156 wurde vom Ingenieurbüro Müller-BBM eine schalltechnische Untersuchung zur Festlegung von flächenbezogenen Schallemissionskontingenten, Bericht vom 04.02.2010 sowie Revisionsbericht mit Datum vom 28.01.2011, erstellt. Demnach waren Festsetzungen zum Immissionsschutz so festzulegen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im Umfeld des Plangebietes um mindestens 6 dB bzw. 10 dB unterschritten werden, um zu gewährleisten, dass im Sinne des Punktes 3.2.1 der TA Lärm noch genügend Spielraum für bereits im Umfeld vorhandene und ggf. zukünftig noch hinzukommende andere gewerbliche Anlagen und Betriebe verbleibt. Die Schallemissionskontingente wurden für die gesamte Grundstücksfläche entwickelt und rechentechnisch dahingehend optimiert, die Planwerte im Nahbereich bei Tag und Nacht möglichst auszuschöpfen. Da aufgrund der unterschiedlichen Gebietseinstufung sonst unnötig hohe Einschränkungen der Emissionskontingente auf die Außenbereiche in nördlicher und südlicher Richtung sowie die gewerblichen Bereiche östlich des Plangebietes erfolgen würden, wurden die Emissionskontingente mit Zusatzkontingenten für einzelne Richtungssektoren festgesetzt.

Unter Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente einschließlich der Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren ist sicher gestellt, dass die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten der Umgebung eingehalten bzw. unterschritten werden und somit eine schalltechnische Verträglichkeit der Planinhalte des Bebauungsplans mit der Nachbarschaft gewährleistet ist. Der Revisionsbericht zur Festlegung von Emissionskontingenten mit Datum vom 28.01.2011 des Ingenieurbüros Müller-BBM sieht nach einer Neuberechnung nunmehr für den Richtungssektor Süd Zusatzkontingente tags / nachts in Höhe von jeweils 8 dB statt bislang 12 dB vor. Angesichts dieser Festlegungen liegen Wohngebiete südlich der B 471 unzweifelhaft außerhalb des Einwirkungsbereichs des Plangebietes, womit Überschreitungen von Immissionsrichtwerten infolge des Bebauungsplans Nr. 156 nach den Ergebnissen dieser schalltechnischen Untersuchung ausgeschlossen werden können. Die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zu den Emissionskontingenten sind demzufolge sachgerecht. Abschließend wird in diesem Zusammenhang auch auf den Beschlussvorschlag und die entsprechende Beschlussfassung zur Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz (LRA München) verwiesen sowie auf die dadurch ver-

anlassten Änderungen und Ergänzungen der Planung und der Begründung mit Umweltbericht.

SACHVORTRAG

A.2.2 Es wird gerügt, dass bislang der Bericht über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen für das Heizkraftwerk fehlen. Das geplante Vorhaben sei bezüglich der Entfernung zum Wohngebiet und der Werte der Schalleistungspegel des Heizwerkes (Lagerhalle) nahezu identisch mit der im Gewerbegebiet vorhandenen Kartbahn. In der schalltechnischen Untersuchung des IB Müller-BBM vom 24.09.2009 seien auf Seite 10 unter Punkt 3.10 Lagerhalle, Schalleistungspegel bei Nachtbetrieb angegeben, die den zulässigen Maximalpegel / nachts für Gewerbegebiete - 70 dB(A) – erheblich überschreiten. Hieraus ergäbe sich ein Bezugsfall für andere lärmintensive Betriebe. Für das geplante Vorhaben sei deshalb ein Höchstmaß an Schallschutzmaßnahmen zu fordern. Hierzu gehöre insbesondere eine geschlossene Bauweise mit der Zu- und Abluft über spezielle Kamine. Damit die Wohn- und Lebensqualität in Hochbrück in der Nachbarschaft zu den geplanten Heizwerken erhalten bleibt, müssten Luft- und Schadstoffemissionen der Anlagenteile auf ein Minimum reduziert werden. Dem Vorhaben könne nur zugestimmt werden, wenn seitens des Landratsamtes die optimalen Immissionsschutzeinrichtungen für alle immissionsrelevanten Anlagenteile dieser Betriebe zur Auflage gemacht würden und sichergestellt würde, dass die Firma Wicoplan ihre Immissionswerte einhält.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zunächst bleibt anzumerken, dass mit den Regelungen des Bebauungsplans Nr. 156 in Form eines Angebotsbebauungsplans ein Sondergebiet Energieerzeugungsanlage gesichert und dadurch die planungsrechtlichen Grundlagen für eine mögliche immissionsschutzrechtliche Zulassung eines Biomasse-Heizwerkes bzw. eines Biomasse-Heizkraftwerkes geschaffen werden sollen. Das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben nach den Bestimmungen des BImSchG und den darauf basierenden sonstigen Rechtsvorschriften wird unabhängig vom Aufstellungsverfahren der kommunalen Bauleitplanung durch die Regierung von Oberbayern durchgeführt. Es ist beabsichtigt zunächst nur für das Biomasse-Heizwerk (Planungsstufe 1) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu stellen. Als Teil der hierfür erforderlichen Antragsunterlagen wurde u.a. die angesprochene schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Müller-BBM mit Datum vom 24.09.2009 erstellt, welche die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen des Biomasse-Heizwerkes ermittelt und die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen beschreibt. Für die Anlage und den Betrieb des Vorhabens nennt das Gutachten einzelne Schalldruck- bzw. Schalleistungspegel, die einzuhalten sind, um die zulässigen Beurteilungspegel nicht zu überschreiten. Hierfür müssen an den einzelnen Anlagenkomponenten Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Anlage ist in der Planfolge nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung zu errichten, zu warten und zu betreiben. Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. Ebenso sind Schalldämpfer, insbesondere die der Abgaskamine derart auszuführen, dass auch tieffrequente Geräuschanteile (unter 90 Hz) ausreichend stark gemindert werden. Da die geschilderten Sachverhalte keine Regelungsgegenstände der verbindlichen Bauleitplanung sind, greifen sie erst auf der Ebene der Vorhabensgenehmigung bzw. -zulassung und werden demgemäß im Rahmen der entsprechenden Verfahren geprüft. Auf diese Art und Weise ist sicher gestellt, dass alle geltenden Bestimmungen zum Lärmschutz tatsächlich eingehalten werden. Für ein Biomasse-Heizkraftwerk (Planungsstufe 2) gibt es derzeit noch keine konkreten Planüberlegungen und es ist nicht absehbar, wann ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt werden soll. Aus diesem Grund liegt hierfür auch noch keine schalltechnische Untersuchung vor. Die zum Schallschutz getroffenen Regelungen des Bebauungsplans gewährleisten aber, dass in der Planfolge keine

schutzwürdigen Bereiche (z.B. Wohnnutzungen) durch Geräusche in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Bedenken sind insoweit unbegründet. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschlussvorschlag und die entsprechende Beschlussfassung zur Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz (LRA München) verwiesen sowie auf die dadurch veranlassten Änderungen und Ergänzungen der Planung und der Begründung mit Umweltbericht.

- A.3 Anlieger und Grundstücksbesitzer,**
Firma Louis Gnatz GmbH, Schreiben vom 17.12.2010
Firma Backaldrin Vertiebs-GmbH, Schreiben vom 20.12.2010
Herr Josef Trenker, Schreiben vom 16.12.2010
Herr Peter Köhler, Schreiben vom 17.12.2010
Herr Gerhard Häring, Schreiben vom 20.12.2010

SACHVORTRAG

Vorgenannte Anlieger und Grundstücksbesitzer haben jeweils eine nahezu gleich lautende Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben. Gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 156 werden wegen der beabsichtigten Anbindung der geplanten Straße Fl. Nr. 1697 nach Süden an die Carl-von-Linde-Straße folgende Einwendungen geltend gemacht:

- A.3.1** Der Ausbau des derzeit unbefestigten Weges sei unnötig. Der Planentwurf sei abwägungsfehlerhaft, da die Anbindung des Weges nach Süden an die Carl-von-Linde-Straße unnötig ist. Das geplante Sondergebiet sowie die am Weg liegenden sonstigen Grundstücke könnten von Norden her über die B 13 und den Nordteil der geplanten Straße hinreichend erschlossen werden. In der Begründung würde es dazu unter Ziffer 5 heißen, dass sich das Verkehrsaufkommen auf dem Straßenabschnitt zwischen der AR-Recycling und dem Gelände des Sondergebietes Energieerzeugungsanlage bewegen würde. Eine Anbindung der geplanten Straße nach Süden an die Carl-von-Linde-Straße widerspräche der Verpflichtung der Gemeinde die Erschließung kosten- und flächensparend durchzuführen. Da es eine kürzere unbelastende nördliche Anbindung über die B 13 und den geplanten Nordstraßenteil gibt, sei es nicht erforderlich und damit fehlerhaft, das Gewerbegebiet im Süden und insbesondere die Anlieger der Carl-von-Linde-Straße mit einem hohen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu belasten.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird richtigerweise dargestellt, dass der Anlieferungsverkehr zur planungsrechtlich gesicherten Energieerzeugungsanlage im Wesentlichen zwischen dessen Betriebsgelände und dem Gelände der AR-Recycling abgewickelt wird. Unter der Annahme von 70 Lkw-Bewegungen täglich ist ein unzumutbares Verkehrsaufkommen auf der Verlängerung der Carl-von-Linde-Straße demnach nicht zu erwarten, da nur ein geringer Teil dieser Fahrten von Süden über das Gewerbegebiet Hochbrück erfolgen wird. Um eine zuverlässige und leichte Erschließung des Areals zu gewährleisten, ist eine Anbindung sowohl von Norden über die St 2053 als auch von Süden über das Gewerbegebiet Hochbrück dennoch erforderlich, da die südliche Anbindung insbesondere einem schnellen Einsatz der Feuerwehr und sonstiger Notdienste der Stadt Garching dient. Sie ist insoweit abwägungs- und sachgerecht. Durch die beabsichtigte Ertüchtigung eines bereits bestehenden Feldweges ist die Maßnahme zudem kostengünstig durchführbar und berücksichtigt das städtebauliche Gebot nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind durch die in der Stellungnahme vorgetragenen Sachverhalte mithin nicht veranlasst.

A.3.2 Sachvortrag

Der Ausbau des derzeit unbefestigten Weges sei übermäßig belastend und unzumutbar.

Die Südanbindung der geplanten Straße an die Carl-von-Linde-Straße sei, ungeachtet ihrer Entbehrlichkeit, eine unzumutbare Mehrbelastung für die Anlieger und damit abwägungsfehlerhaft. Durch das extrem hohe Schwerlastverkehrsaufkommen sei mit übermäßig belastenden und unzumutbaren Lärmimmissionen zu rechnen. Ebenso sei mit einer erheblichen Staubbelastung zu rechnen, da die Zwillingsreifen der Lkw beim Befahren der Plätze Stäube aufnahmen und beim schnellen Fahren große Staubfahnen hinter sich herzögen. Über dies würde in fehlerhafter Weise nicht berücksichtigt, dass die Südanbindung der geplanten Straße, wie teilweise in der Vergangenheit geschehen, außer von der geplanten Holzmüllverbrennungsanlage und dem Kraftwerk auch von weiteren Schwerlastbetreibern benutzt und dadurch das zu erwartende Schwerlastaufkommen kumulieren würde. Die im Gutachten des BPlans Nr. 156 angenommenen maximal 20 Lkw Fahrten seien unrealistisch für eine so große Holzmüllverbrennungsanlage zur Versorgung mit Brennholz und Entsorgung von Asche und der Versorgung eines geplanten Kraftwerks mit Öl. Zur Belieferung des Biomasseheizwerkes in Zolling mit einer Leistung von 20 MW seien nach Angaben der Firma AR-Recycling 20.000 Lkw-Fahrten pro Jahr notwendig. Demnach seien für die in Garching geplante Leistung von 36 MW rechnerisch 36.000 Lkw-Fahrten pro Jahr notwendig. Völlig außer acht gelassen würden das Schwerlastverkehrsaufkommen durch den Betrieb des Containerumschlagplatzes auf Fl. Nr. 1667/1. Auch das drohende Schwerlastverkehrsaufkommen der anderen Betriebe würde völlig außer acht gelassen. Selbst eine Einbahnregelung würde immer noch zu einer unzumutbaren Verkehrs- und Emissionsbelastung führen, da durch die Südanbindung der geplanten Straße auch immer noch mit einer hohen Verkehrsbelastung an den Grundstücken und Gebäuden der Anlieger durch vorbeifahrenden Schwerlastverkehr zu rechnen sei. Insoweit würde der bestehende Gebietscharakter des Gewerbegebietes der Carl-von-Linde-Straße durch eine Anbindung der geplanten Straße unzumutbar nachteilig verändert, wodurch die Standortqualität dauerhaft weit über das in einem Gewerbegebiet hinzunehmende Maß hinaus beeinträchtigt würde. Die ansässigen Betriebe müssten übermäßig belastende und unzumutbare Standortqualitätseinbußen hinnehmen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zunächst bleibt anzumerken, dass die darin genannten Zahlen unzutreffend sind. Für den Betrieb des Vorhabens wird derzeit mit ca. 70 Lkw-Fahrten pro Tag gerechnet. Selbst unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen Verteilung über die Nordzufahrt (St 2053) sowie die Südzufahrt (Carl-von-Linde-Straße) ergäben sich demnach 35 Lkw-Fahrten aus beiden Richtungen und damit ca. 4 bis 5 Lkw-Fahrten pro Stunde durch das bestehende Gewerbegebiet. Eine Verkehrszunahme in dieser Größenordnung bedingt in einem Gewerbegebiet weder unzumutbaren Verkehrs- und Emissionsbelastungen (Staub, Erschütterungen, Abgase, Lärm) noch führt sie zu einer nachhaltigen und unzumutbaren negativen Veränderung, des herrschenden Gebietscharakter. Gerade für Gewerbegebiete dürfte ein gewisser Anteil an Lkw-Verkehr gebietstypisch sein. Die im Bebauungsplan Nr. 156 enthaltene planungsrechtliche Sicherung der Carl-von-Linde-Straße ist insoweit sachgerecht und verstößt nicht gegen den Abwägungsgrundsatz der Rücksichtnahme auf Individualinteressen. Insbesondere die angesprochene Staubbelastung wird sich nach der Ertüchtigung des bisherigen Feldweges und den Ausbau mit einer bituminös befestigten Deckschicht deutlich entschärfen. Um zu verhindern, dass diese Strecke künftig als Ausweichstrecke zwischen Garching-Hochbrück und Kreuzhof genutzt wird, ist seitens der Stadt beabsichtigt situationsbezogene Vorkehrungen und verkehrsrechtliche Anordnungen zu erlassen, die aber nicht zum Regelungsgegenstand der verbindlichen

Bauleitplanung zählen, sondern zur straßenrechtlichen Widmung. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind mithin nicht veranlasst.

A.3.3 Der Bebauungsplan Nr. 156 würde auf einer fehlerhaften Tatsachengrundlage beruhen.

Der Planentwurf sei abwägungsfehlerhaft, da die bestehende Bahnlinie auf Fl. Nr. 1720/9 im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 156 nicht eingezeichnet sei und damit offensichtlich nicht in den planerischen Abwägungsvorgang Eingang fand.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der angesprochenen Bahnlinie handelt es sich um eine rechtlich genehmigte Anlage, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 156 liegt. Die fehlende nachrichtliche Darstellung der Trasse in der Planzeichnung stellt deshalb weder eine inhaltliche Unzulänglichkeit dar, noch lässt sich daraus die Schlussfolgerung einer mangelhaften Abwägungsentscheidung ableiten. Vielmehr wurden in die planerische Gesamtbetrachtung die Auswirkungen der Anlage in einer angemessenen Weise eingestellt und es wurde auch geprüft ob Belange der Anlage selbst durch die Planungsabsicht der Stadt Garching unmittelbar oder mittelbar berührt sind. Die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist diesbezüglich vollständig und weist keine Mängel auf. Im Weiteren wird auf die Inhalte der Fachgutachten sowie der Begründung mit Umweltbericht verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung oder der Begründung mit Umweltbericht sind durch die in der Stellungnahme geschilderten Sachverhalte mithin nicht veranlasst.

B Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB

B.1 Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 16.11.2010

SACHVORTRAG

B.1.1 Die Regierung von Oberbayern stellt zunächst in ihrer Stellungnahme fest, dass die Planung der Stadt Garching den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 156 entwickelt sich aus der 40. Änderung des Flächennutzungsplans und entspricht den Zielen der Raumordnung. Sowohl das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, als auch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB sind gewahrt. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.1.2 Es wird ferner angemerkt, die Hinweise unter C 2.16 seien unter den Festsetzungen Ziffer B 8 aufzuführen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen unter Ziffer B 8 regeln die zulässigen Emissionskontingente. Hierbei geht es darum, das Emissionsverhalten aller Anlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 so zu steuern, dass die von ihnen ausgehenden Schallwirkungen an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (Wohngebäuden) die feststehenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten. Da der Bebauungsplan Nr. 156 eindeutig bestimmt, auf welche Flächen sich die Pegel beziehen und durch die Bezugnahme auf die DIN 45691 die Methode nennt, nach der die Ausbreitung des von einem konkreten Vorhaben ausgehenden Schalls

zu berechnen ist, setzt er abschließend die Zulässigkeit von Vorhaben unter dem Aspekt des Lärmschutzes fest und gibt für ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren hinreichend klare Vorgaben. Die getroffenen Festsetzungen genügen somit den Anforderungen der Rechtsprechung des BayVGH an eine eindeutig bestimmte Regelung. Die in den Hinweisen Ziffer C 2.16 enthaltenen Tabellen fassen nur die Immissionen bei vollständiger Ausschöpfung der festgesetzten Emissionskontingente zusammen und haben insoweit lediglich eine klarstellende Funktion, die nicht Teil der Festsetzung ist. Auf eine Nennung dieser Tabellen unter den Festsetzungen Ziffer B 8 wird deshalb verzichtet. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind mithin nicht veranlasst.

B.2 Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 24.11.2010

SACHVORTRAG

B.2 Zum gegenständlichen Bauleitplanverfahren wird keine Stellungnahme abgegeben. Im Schreiben wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben wird.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

B.3 Landratsamt München, Fachbereich: Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht, Schreiben vom 26.11.2010

SACHVORTRAG

B.3.1 Die Stellungnahme fordert, dass die überbaubaren Flächen auf dem Baugrundstück eindeutig zu fixieren seien. Hierzu müssten die Bauräume vollständig horizontal und vertikal mit Bezugspunkten zur Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze oder Geltungsbereichsgrenze sowie die Bauräume untereinander vermaßt werden. Auch die öffentliche Verkehrsfläche und die Lage der sog. Knödellinie zur Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhen sollten entsprechend vermaßt werden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Bezugnahme auf die Grundstücksgrenzen bzw. die Straßenbegrenzungslinie enthält die Bebauungsplanzeichnung derzeit bereits einzelne Bemaßungen der überbaubaren Grundstücksflächen. Um die Lage der Bauräume eindeutig und abschließend festzulegen, wird der Anregung des Landratsamtes gefolgt und die bisherigen Bemaßungen werden durch eine entsprechende Vermaßung der Bauraumlängen und der Bauraumabstände sowie der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche nachrichtlich ergänzt. Die Planzeichnung wird entsprechend geändert.

SACHVORTRAG

B.3.2 Die Stellungnahme verweist auf den Sachverhalt, dass eine intensive Eingrünung des zweiten Bauabschnittes nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 159, sondern nur auf einer Teilfläche des südlich angrenzenden Grundstücks Fl. Nr. 1679 erfolgen könne. Da das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird deshalb angeregt, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 in dem Umfang zu erweitern, dass auch diese Fläche planungsrechtlich gesichert wird.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von Norden und von Süden her ist die Eingrünung des in der Planfolge möglichen Gebäudekomplexes der ersten Bauphase durch die Festsetzung entsprechender Pflanzflächen gewährleistet. Zudem trifft der Bebauungsplan Regelungen zur Pflanzung von Bäumen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und zur Fassadenbegrünung. Im östlichen Bereich wird die Eingrünung des künftigen Vorhabens durch das auf dem Grundstück Fl. Nr. 1679/1 stockende Feldgehölz, das den naturschutzrechtlichen Bindungen des Biotopschutzes unterliegt, bewirkt. Im weiteren Verlauf nach Westen soll die Einbindung des Vorhabens in die Landschaft durch eine entsprechende Fassadengestaltung erfolgen. Diese Planung kann optional geändert werden, wenn eine Eingrünung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1679 baurechtlich und ggf. vertraglich gesichert ist. Hierzu wurde der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gefasst, der diese Fläche mit entsprechenden Pflanzbindungen planungsrechtlich sichern wird. Zudem ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 156 beabsichtigt, mit dem Grundstückseigentümer der Fl. Nr. 1679 eine vertragliche Vereinbarung zu schließen, welche das gewünschte Planungsziel sicher stellt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch durch die festgesetzten Gehölzpflanzungen im Bereich des Bauraums für die Phase 1 sowie die bereits vorhandene Bepflanzung auf dem Grundstück Fl.Nr.1679/1 welches im Eigentum der Stadt steht und als Biotop kartiert ist und die festgesetzte Fassadenbegrünung für den Bauraum Phase 2 eine ausreichende Einbindung des Vorhabens in die Landschaft gegeben. Von einer Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs wird daher abgesehen. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind folglich nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.3.3 Es wird weiterhin angemerkt, dass der Bebauungsplan nun Regelungen für einen erweiterten Bestandsschutz für das am Westrand des Grundstücks Fl. Nr. 1680 bestehende Wohngebäude trifft. Eine allgemeine Wohnnutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Kraftwerken wird im Hinblick auf die allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebietes als problematisch angesehen, weshalb die Festsetzung nochmals überprüft werden sollte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung Seite 11 und Seite 15 zitierten Rechtsgrundlagen des § 1 Abs. 10 BauNVO unzutreffend seien, da diese für Sondergebiete keine Anwendung fänden. Besondere Festsetzungen über die Art der Nutzung könnten für diesen Baugebietstyp nur nach § 10 bzw. § 11 BauGB getroffen werden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das bestehende Wohnhaus auf dem westlichen Grundstücksteil der Fl. Nr. 1680 ist derzeit bewohnt. Die angemahnte Regelung wurde zur Wahrung bestehender Rechte gewählt und ist mithin sachgerecht. Die auf den Seiten 11 und 15 der Begründung zum Bebauungsplan unzutreffend zitierten Rechtsgrundlagen werden entsprechend berichtigt. Weiter gehende Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.3.4 Zur Festsetzung Ziffer B 4.3 „Abstandsflächen“ wird festgestellt, dass im Hinblick auf das Urteil des BayVG vom 15.12.2008 in der Begründung noch die besondere örtliche Situation darzulegen sei, welche die Festsetzung für einzelne Grundstücke rechtfertige.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach dem Urteil des BayVGH zur Abstandsflächenfestsetzung vom 15.12.2008 ist die Festsetzung Ziffer B 4.3 nach der BayBO auch für kleinere Teile des Gemeindegebietes, wie dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 zulässig, da die Bestimmung keine quantitativen Anforderungen hieran stellt. Die Stadt Garching macht von der Möglichkeit des Art. 6 Abs. 7 BayBO Gebrauch, u.a. die Tiefe der Abstandsfläche auf 0,4 H zu verkürzen, um eine ordnungsgemäße Bebaubarkeit im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans zu ermöglichen. Da auf dem Grundstück Fl. Nr. 1680/1 die unterirdische Trasse des sog. Nord-West-Sammlers der Stadtentwässerung München verläuft, die nicht überbaut werden kann, müssen die künftig möglichen Baukörper im wesentlichen nach Süden auf das Grundstück Fl. Nr. 1680 geschoben werden. Die Gebäudesituierung im Süden des Plangebiets dient einerseits dem Schutz des Bauwerks Nord-West-Sammler und zum anderen dem Naturschutz, insbesondere dem Artenschutz. Auf der Trasse des Nord-West-Sammlers liegt ein Magerrasenband, welches der Vernetzung der Artenhabitate dienen soll. Dieses Magerrasenband soll durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden, weshalb die Planung darauf angelegt ist ein möglich breites Band zu erhalten, welches die zgedachten Vernetzungsfunktionen noch erfüllen kann. Aus diesen Gründen wurden Gebäude und Lagerplätze so weit wie möglich in den Süden des Gebietes verschoben. Aufgrund dieser Faktoren ergibt sich die besondere örtliche Situation, die es rechtfertigt, Abstandsflächen abweichend festzusetzen. Hinzu kommt, dass das Abstandsflächenrecht grundsätzlich Freiflächen zwischen Gebäuden sichern soll, die nicht überbaut werden dürfen und dazu dienen sollen eine ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sicher zu stellen, um letztendlich gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Da das südlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Grundstück Fl. Nr. 1679 derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und im planungsrechtlichen Außenbereich liegt werden durch die Reduzierung der Abstandsflächentiefe weder derzeit die nachbarschützenden Wirkungen des Abstandsflächenrechts beschnitten oder ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen. Dasselbe gilt in dem Fall, wenn nach dem Planungswillen der Stadt Garching auf dem Grundstück künftig eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht. Da auch die Anforderungen des Brandschutzes nach wie vor gewährleistet sind, genügen die in der vorgenommenen Weise festgesetzten Abstandsflächen sowohl den bauordnungsrechtlichen Anforderungen als auch den städtebaulichen Anforderungen und sind demnach sachgerecht. Die geschilderten Sachverhalte werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

SACHVORTRAG

B.3.5 Es wird darauf verwiesen, das Planzeichen für die Anbauverbotszone (Ziffer B 5.5) stelle nur eine nachrichtliche Übernahme und keine Festsetzung dar.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Planzeichen Ziffer B 5.5 „Anbauverbotszone“ wird als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB statt unter Ziffer B „Festsetzungen“ unter Ziffer C „Hinweise“ aufgenommen.

SACHVORTRAG

B.3.6 Zur Festsetzung Ziffer B 8.2 wird vorgeschlagen, den Ausgangspunkt für die Sektoren der Zusatzkontingente zu vermaßen und für die einzelnen Sektoren Winkelangaben zu ergänzen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und eindeutigen Bestimmung der Regelung werden in der Bebauungsplanzeichnung der Mittelpunkt für die Sektoren der Zusatzkontingente entsprechend vermaßt und die Sektoren mit Winkelangaben versehen. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

Anmerkung des Planers und Sachvortrag:

B.3.7 Zwischenzeitlich wurde ein Höhenbezugspunkt im Gelände eindeutig bestimmt. Er weist eine Höhe von 482,50 m ü.NN. auf. Zur Klärstellung der Festsetzung Ziffer B 3.1.2 sollte diese mit einem Planzeichen für einen Höhenbezugspunkt versehen und folgendermaßen neu gefasst werden: „Der Höhenbezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe wird mit HP 482,50 m ü.NN. festgesetzt.“

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und eindeutigen Bestimmung der Regelung wird die Festsetzung Ziffer B 3.1.2 entsprechend ergänzt bzw. geändert. In der Festsetzung Ziffer B 3.1.3 wird ein Verweis auf die Festsetzung Ziffer B 3.1.2 ergänzt.

B.4 Landratsamt München, Fachbereich: Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaft, Schreiben vom 09.12.2010

SACHVORTRAG

B.4.1 Die Stellungnahme verweist zunächst auf den Sachverhalt, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 der Stadt Garching ca. 400 m südlich des FFH-Gebietes „Heiden und Lohwälder im Münchner Norden“ liege und infolgedessen nach § 1 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen sei. Insbesondere seien die Auswirkungen von in der Planfolge möglichen Stoffeinträgen und eine damit möglicherweise verbundene Eutrophierung von Lebensraumtypen zu beurteilen. Für Kalk-Trockenrasen läge die Irrelevanzschwelle für Stickstoffeinträge bei 0,3 kg N /ha/a. Die lufthygienische Untersuchung des Ingenieurbüros Müller-BBM prognostizierte die Zusatzbelastung aus dem Kraftwerksbetrieb auf 0,09 kg N /ha/a und liegt damit deutlich unter der Irrelevanzschwelle. Die FFH-Vorprüfung des Planungsbüros Froelich & Sporbeck gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass im Sinne der FFH-Richtlinie erhebliche Beeinträchtigungen der diesbezüglichen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich München“ (DE 7735-371) in der Folge des Bebauungsplans Nr. 156 sicher ausgeschlossen werden könnten. Die Erarbeitung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung sei daher nicht notwendig.

Dieser Einschätzung wird folgendes entgegengehalten: Nach den Erhebungen zum Managementplan im Mallertshofer Holz erfüllen Teile aufgrund der Eutrophierung mit Klärschlamm nur knapp die Anforderungen als Flachland-Mähwiesen. Der Zustand dieser Teilbereiche sei als ungünstig („C“) einzustufen. Nach den Vollzugshinweisen zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebieten (Landesumweltamt Brandenburg, 2008) gelte eine Ausnahmeregelung zur Anwendung der Irrelevanzschwelle, wenn der Erhaltungszustand des betroffenen Natura 2000-Gebietes als ungünstig eingestuft wurde. In diesem Fall könne von der Anwendung der Irrelevanzschwelle ganz abgesehen werden. Es sollte dann immer eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vorgenommene Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Flächen entspricht methodisch generell der einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung. So wurden zur Feststellung der Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Gebietes im Sinne der FFH-Richtlinie zunächst alle negativen Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I einschließlich der charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ermittelt. Beurteilt wurden jeweils bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Darauf aufbauend wurde im Gesamtkontext mit der Gesamtheit der betroffenen Lebensraumtypen und Arten unter Berücksichtigung der Auswirkungsintensität und der Ausstattung des Gebietes mit den betroffenen Lebensraumtypen und Arten aus fachlicher Sicht ermittelt, ob Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen durch das geplante Vorhaben auftreten können. In diesem Zusammenhang wurde zwischen prioritären und nicht prioritären Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie unterschieden.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie war nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, sondern auch, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte. Die erforderlichen Daten für die Prüfung entstammten insbesondere dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes, der sowohl für den Lebensraumtypen „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“ als auch für den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ jeweils den Erhaltungszustand „A“ ausweist. Lediglich der Lebensraumtyp „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ ist mit dem Erhaltungszustand „B“ versehen.

Für die Erstellung der FFH-Vorprüfung wurde darüber hinaus auch auf Zwischenergebnisse des in Bearbeitung befindlichen Managementplans (Stand Januar / Februar 2010) zurückgegriffen. Für den Managementplan zum FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich München“ (Bearbeiter DROBNY & BECKMANN im Auftrag der Regierung von Oberbayern) wurden Kartierungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Lebensraumtypenvorkommen und -verteilung im FFH-Gebiet durchgeführt, die sich zu den Angaben im Standarddatenbogen auf Grund ihrer Detailschärfe unterscheiden. Aus dem Vorabzug der im Januar / Februar 2010 vorliegenden Kartiererergebnisse für das Teilgebiet „Mallertshofer Holz“ (Kartierungen 2003, Stichprobenbegehung 2008) ging zwar hervor, dass ein weiterer Lebensraumtyp nachgewiesen werden konnte und der Lebensraumtyp „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ nicht auftritt, Hinweise, wonach sich einzelne Teilflächen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ in einem schlechten Erhaltungszustand „C“ befinden würden, konnte den damals zur Verfügung gestellten Unterlagen jedoch nicht entnommen werden. Die Stellungnahme der Fachbehörde beruft sich folglich auf Erkenntnisse, die behördenintern noch nicht freigegeben sind, da die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Diese ungesicherten Erkenntnisse können somit weder von der Stadt Garching als Plangeberin noch dem Fachgutachter zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Gegenstand einer Prüfung gemacht werden.

Anzumerken bleibt außerdem, dass die durch die Gutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM prognostizierten Zusatzbelastungen durch Stickstoffdepositionen in dem im Untersuchungsraum liegenden FFH-Gebietes in einem Umfang von 0,09 kg/(ha*a) für die Bauphase 1 und 0,25 kg/(ha*a) für die Bauphase 1 und 2 zusammen, jeweils unterhalb des vom Kieler Institut für Landschaftsökologie definierten und auch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2010 als relevant erachteten Schwellenwertes von 3 % des Critical Loads liegen. Dieser 3 %-Wert ist demnach niedriger als der Umfang der verschiedenen natürlichen Prozesse, die einen Entzug von anfallenden Stickstoffverbindungen bewirken. Solange dieser Schwellenwert nicht überschritten wird, können ohne vertiefende Prüfungen, wie sie in der Stellungnahme gefordert werden, signifikante Beeinträchtigungen der geschützten Lebensraumtypen in der Folge des Bebauungsplans ausgeschlossen werden, da der gutachterlichen Einschätzung ein Worst-Case-Szenario zugrunde liegt. Der berechnete Critical Lo-

ads bzw. der tatsächliche Critical Loads für den Standort ist sicherlich höher als der zur Abschätzung herangezogene Wert von 10 kg/(ha*a). Nach den UBA-Daten liegt er im Untersuchungsgebiet für den Lebensraumtyp bei 20 kg/(ha*a). Demnach würde der 3 %-Wert auf über 0,6 kg/(ha*a) steigen, die Zusatzbelastung von 0,25 kg/(ha*a), die für die Bauphase 1 und 2 zusammen prognostiziert wurden, würde auf alle Fälle immer unter der Erheblichkeitsschwelle von 3 % bleiben. Die tatsächliche Vorbelastung sowie Summationseffekte wurden in den Untersuchungen allerdings nicht berücksichtigt, so dass diesbezüglich eine gewisse Kenntnislücke verbleibt. Diese kann aber im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geschlossen werden, da die Regelungen des § 34 Abs. 8 BNatSchG wohl auch europarechtlich dahingehend auszulegen sein dürften, dass eine ergänzende Verträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren erfolgen und damit dieses Nachfolgeverfahren einen Teil der abschließenden Konfliktbewältigung darstellen kann. Die geltende Rechtsprechung des BVerwG befürwortet die Auffassung, dass die Aufgabe der Bauleitplanung dort ende, wo die Bewältigungsmöglichkeiten des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingreifen, da es nicht die Aufgabe der Bauleitplanung sein könne, Entscheidungen zu treffen, die nach den Bestimmungen des BImSchG dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Insoweit sind durch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde keine Änderungen oder Ergänzungen des Untersuchungsumfangs zur FFH-Verträglichkeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung veranlasst.

SACHVORTRAG

B.4.2 In der vorgelegten FFH-Vorprüfung bliebe auch die Schmälerung der ohnehin unzureichenden Verbundachse zwischen den Heidefragmenten ungeklärt, deren weitere Entwicklung und Ausbau durch die regelhafte Bebauung für die Zukunft verhindert würde. Art. 10 der FFH-Richtlinie verpflichte die Mitgliedsstaaten aber, die FFH-Gebiete miteinander zu verbinden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Teilflächen des FFH-Gebietes „Heiden und Lohwälder im Münchner Norden“ sind durch große Siedlungsflächen, Verkehrsachsen und Waldflächen voneinander getrennt. Der Biotopverbund zwischen den Heideflächen des Mallertshofer Holzes und der Fröttmaninger Heide ist von besonderer Wichtigkeit für die Sicherung der Lebensraumgemeinschaften und der Artenvielfalt. Die Fröttmaninger Heide ist eine der größten zusammenhängenden Grasheiden Mitteleuropas. Für einen Biotopverbund liegt ein landschaftsplanerisches Konzept des Heideflächenvereins vor. Derzeit besteht zwischen beiden Gebieten lediglich im Bereich östlich des Gewerbegebietes Hochbrück und dem westlichen Siedlungsrand von Garching die einzige noch nicht verbaute oder durch Forsten abgeriegelte Verbindung zwischen den beiden Teilflächen. Durch das Planvorhaben des Bebauungsplans Nr. 156 wird diese Verbindung allerdings nicht eingeengt. Insoweit wird das Schutzziel nach einer Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Biotopverbundes und der funktionalen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten in der Folge des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Das Magerrasenband des Nord-West-Sammlers stellt keine wichtige Verbindung zwischen dem Mallertshofer Holz und der Fröttmaninger Heide dar, da es westlich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans an der Asphaltchneise der Bundesstraße B 13 und einer großen zusammenhängenden Forstfläche endet. Es besitzt insoweit nur eine nachgeordnete Funktion zur „Ausbreitung und Verknüpfung von Heideflächen“, die es auch in enger Nachbarschaft zu den in der Planfolge möglichen Vorhaben erfüllen kann. Durch die Anordnung der Bauräume und die Festsetzung der Ausgleichsflächen als ein durchgängiges und zusammenhängendes Grünband im Norden des Plangebietes mit einer ausreichenden Breite ist jedoch gesichert, dass das Magerrasenband dauerhaft erhalten bleibt und vor allem zukünftig die Vernetzungsfunktion ausgebaut werden kann, wenn weitere Bedingungen in der Umgebung geschaffen werden. Auf die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung wird verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.4.3 Unsicher erscheine dabei auch, ob auf der auf das Grundstück Fl. Nr. 1682 verschobenen Ausgleichsfläche (Magerrasenverbundachse) diese Funktion überhaupt erreicht werden könne. Fl. Nr. 1682 wurde mit Bauschutt und Abfällen verfüllt und wird als Altlastenfläche geführt. Die Entwicklung von Magerrasen, wie im nördlich anschließenden Trassenbereich realisiert, sei in diesem Bereich wohl nicht realistisch.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Regelungen des Bebauungsplans Nr. 156 wird die, für die Trasse des sog. Nord-West-Sammlers der Stadtentwässerung München erforderliche Ausgleichsfläche von Grundstück Fl. Nr. 1681 nach Norden auf Grundstück Fl. Nr. 1682 verschoben und gleichzeitig planungsrechtlich gesichert. Die Fläche wird wie bislang geplant als offenes Kiesband zur Besiedelung mit Magerrasenarten angelegt. In Teilbereichen soll eine Ansaat mit Heublumen vorgenommen werden. Die Standortvoraussetzungen für die Etablierung einer Magerrasenvegetation auf Fl. Nr. 1682 unterscheiden sich nicht von denen auf Fl. Nr. 1681, da auch dieses Grundstück als Teil einer Altlastenfläche vermerkt ist. Aufgrund der bisherigen Nutzung, der Bodenverhältnisse und des wasserdurchlässigen Untergrundes, bestehen im Gegenteil sogar gute Voraussetzung für die dauerhafte Etablierung eines Magerrasenstandortes. Die von der Fachbehörde vorgebrachten Bedenken können insoweit nicht geteilt werden. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind folglich nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.4.4 Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde seien erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, so dass auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht verzichtet werden könne.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung besteht ein Anlass zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung dann, wenn der Plan sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-RL auf ein Schutzgebiet erheblich auswirken kann. Insoweit knüpft Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL an das Potential zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen an, nämlich eine erhebliche Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Art sowie erhebliche Störungen der Arten. Bei Planungen im näheren oder weiteren Umfeld eines Schutzgebietes ist hingegen stets eine individuelle Würdigung der konkreten Gegebenheiten der vorgesehenen Planung und der spezifischen Eigenheiten des jeweils in Rede stehenden Schutzgebietes erforderlich, so wie dies im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplans Nr. 156 erfolgt ist.

Aus den Regelungen der §§ 34 und 36 BNatSchG 2010 ergibt sich, dass die Abarbeitung der Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes grundsätzlich in der Bauleitplanung erfolgen soll. Insbesondere die Regelungen des § 34 Abs. 8 BNatSchG dürften aber wohl auch europarechtlich dahingehend auszulegen sein, dass eine ergänzende Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung in einem vorgeschriebenen Zulassungsverfahren erfolgen und damit dieses Nachfolgeverfahren einen Teil der abschließenden Konfliktbewältigung darstellen kann. Da die Planung der Stadt Garching auf der hinreichenden Wahrscheinlichkeit beruht, dass ein ggf. ungelöst gebliebener Konflikt zumindest im Zeitpunkt der Plandurchführung durch andere Planungs- oder Verwaltungsträger in Übereinstimmung mit der eigenen planerischen Abwägung gelöst werden wird, kann demzufolge von einer weiter gehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie sie in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gefordert wird, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 156 abgesehen werden. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind mithin nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.4.5 Die untere Naturschutzbehörde habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass für die Realisierung des Vorhabens eine leistungsfähige Eingrünung in Form einer 10 m breiten Abpflanzung erforderlich sei. Hierfür seien nur für den ersten Teilabschnitt bereichsweise Festsetzungen enthalten. Für den zweiten Bauabschnitt, für den mit dem vorliegenden Bebauungsplan ebenfalls Baurecht geschaffen werden soll, fehlen diese Festsetzungen vollständig. Südseitig würde auf eine Planungsabsicht verwiesen, dort eine Photovoltaikanlage zu errichten. In diesem Zuge solle am Nordrand der Anlage eine leistungsstarke Abpflanzung entstehen, die dann auch die landschaftliche Einbindung des Kraftwerkes bewirken könne. Es wird der Stadt Garching empfohlen, bis zum Satzungsbeschluss die Verfügbarkeit der Fläche für die Eingrünung sicherzustellen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von Norden und von Süden her ist die Eingrünung des Gebäudekomplexes der ersten Bauphase durch die Festsetzung entsprechender Pflanzflächen gewährleistet. Zudem trifft der Bebauungsplan Regelungen zur Pflanzung von Bäumen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und zur Fassadenbegrünung. Im östlichen Bereich wird die Eingrünung des künftigen Vorhabens durch das auf dem Grundstück Fl. Nr. 1679/1 stockende Feldgehölz, das den naturschutzrechtlichen Bindungen des Biotopschutzes unterliegt, bewirkt. Im weiteren Verlauf nach Westen soll die Einbindung des Vorhabens in die Landschaft durch eine entsprechende Fassadengestaltung erfolgen. Diese Planung kann optional geändert werden, wenn eine Eingrünung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1679 baurechtlich und ggf. vertraglich gesichert ist. Hierzu wurde der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gefasst, der diese Fläche mit entsprechenden Pflanzbindungen planungsrechtlich sichern wird. Zudem ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 156 beabsichtigt, mit dem Grundstückseigentümer der Fl. Nr. 1679 eine vertragliche Vereinbarung zu schließen, welche das gewünschte Planungsziel sicher stellt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch durch die festgesetzten Gehölzpflanzungen im Bereich des Bauraums für die Phase 1 sowie die bereits vorhandene Bepflanzung auf dem Grundstück Fl.Nr.1679/1 welches im Eigentum der Stadt steht und als Biotop kartiert ist und die festgesetzte Fassadenbegrünung für den Bauraum Phase 2 eine ausreichende Einbindung des Vorhabens in die Landschaft gegeben.

SACHVORTRAG

B.4.6 Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erfolge im Plankonzept keine hinreichende Kompensation der unvermeidlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da nordseitig keine Eingrünung des Areals vorgesehen sei. Die Gründe, weshalb auf dem nördlich angrenzenden Grundstück keine Eingrünung vorgenommen werden könne, sollten dargelegt werden. Zudem wird empfohlen zu prüfen, ob eine weitere Anpassung des Konzeptes möglich sei oder ob der Standort an sich in Frage stehe.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Landschaftsbild weist aufgrund der früheren Nutzung (Abbauflächen mit anschließender Verfüllung, Altlasten) und den derzeit in der Nachbarschaft bereits bestehenden, großflächigen gewerblichen Nutzungen eine erhebliche Vorbelastung auf. Mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild aufgrund des Planvorhabens der Stadt Garching werden weitgehend durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Fassadengestaltung minimiert. Der ursprüngliche Vorschlag, an der Nordgrenze der öffentlichen Grünfläche Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Areals vorzusehen, fand keine Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Da das Landschaftsbild aber insbesondere von Norden und von Osten her durch eine Vielzahl von gewerblichen Nutzungen geprägt ist, bewirkt das in der Planfolge zulassungsfähige Vorhaben keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes. Eine Eingrünung in diesem Bereich ist somit auch aus naturschutzfachlichen Gründen nicht geboten und ein Verzicht darauf demnach sachgerecht. Änderungen oder Ergänzungen der Pla-

nung sind insoweit nicht veranlasst. Ebenso wenig wird der Standort des Vorhabens in gegenwärtigen Verfahrensstand in Frage gestellt.

SACHVORTRAG

B.4.7 Für die planungsrechtliche Zuordnung und die Eintragung der Kompensationsflächen ins Ökoflächenkataster des LfU sei es erforderlich, den zugeordneten Flächenanteil und die darauf vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen einschließlich Pflege genau zu benennen bzw. darzustellen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die planungsrechtliche Zuordnung und die Eintragung der Ausgleichsflächen in das Ökoflächenkataster werden die vorgesehenen Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen genau bestimmt und dargestellt. Dies ist jedoch nicht Teil der verbindlichen Bauleitplanung. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

B.5 Landratsamt München, Fachbereich: Immissionsschutz und Recht der Abfallwirtschaft, Schreiben vom 10.01.2011

SACHVORTRAG

B.5.1 Wie in der Stellungnahme vom 14.12.2009 bereits mitgeteilt, würden hauptsächlich durch die Firmen AR-Recycling und BMW (insbesondere durch die Verladetätigkeiten) die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts in den nördlich des Planungsgebietes liegenden Wohnhäusern entlang der Ingolstädter Landstraße eigentlich ausgeschöpft. Daher sei aus fachlicher Sicht im Rahmen der vorliegenden Planung - zumindest für den IO 2 – ein um 10 dB (A) reduzierter Immissionsrichtwert anzusetzen, um keinen zusätzlichen Beitrag zur Gesamtlärmbelastung zu liefern. Nach DIN 45691:2006-12 läge die Relevanzgrenze sogar bei 15 dB (A). Die Berechnungen im Gutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM (Bericht vom 04. Februar 2010) zeigten, dass aufgrund der festgelegten Emissionskontingente der reduzierte Richtwert mit Ausnahme von IO 1 eingehalten werden könne. Einem Zusatzkontingent (Richtungssektor Nord IO 2) von 12 dB (A) könne jedoch nicht zugestimmt werden.

Bei den übrigen Immissionsorten sei die konkrete Vorbelastung (aufgrund bestehender Genehmigungen) zu ermitteln und zu prüfen, ob das „6 dB (A)-Kriterium“ ausreicht, um die Gesamtlärmbelastung nicht zu erhöhen. Dementsprechend sei auch das Zusatzkontingent zu prüfen und anzupassen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zunächst muss richtig gestellt werden, dass der Bebauungsplan Nr. 156 in der Fassung vom 30.09.2010 für den Richtungssektor Nord ein Zusatzkontingent in Höhe von jeweils 8 dB tags und nachts festsetzte und nicht von 12 dB wie in der Stellungnahme geäußert. Der Hinweis des Fachbereichs Immissionsschutz im Landratsamt München, die konkrete Vorbelastung zu ermitteln und zu prüfen, ob das „6 dB (A)-Kriterium“ ausreicht, um die Gesamtlärmbelastung nicht zu erhöhen, wurde aber aufgegriffen und zum Anlass genommen, das Ergebnis der bisherigen Untersuchung zur Festlegung von Emissionskontingenten mit Datum vom 04.02.2010 durch den Fachgutachter nochmals beurteilen zu lassen. Der Revisionsbericht mit Datum vom 28.01.2011 gelangt im Zuge einer Neuberechnung nunmehr zu verringerten Zusatzkontingenten in folgendem Umfang: Richtungssektor Nord tags / nachts 4 dB / 4 dB statt bisher 8 dB / 8 dB, Richtungssektor Ost: tags / nachts 1dB / 16 dB statt bisher 5 dB / 20 dB; Richtungssektor Süd: tags / nachts 8 dB / 8 dB statt bisher 12 dB / 12 dB und Richtungssektor West tags / nachts 0 dB / 0 dB wie bisher 0 dB / 0 dB.

Im Revisionsbericht dargelegt, dass von der Erfassung der Geräuschvorbelastung abgesehen wurde, da davon auszugehen ist, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten nördlich des Plangebietes bereits durch die AR-Recycling und die BMW ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund werden für die nördlichen Immissionsorte ein um 10dB(A) reduzierter Immissionsrichtwert zugrundegelegt um erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auszuschließen. Für den IO 1 wird davon ausgegangen, dass aufgrund der weiteren Entfernung von den bestehenden Schallquellen der Immissionsrichtwert nicht überschritten wird, weshalb in Anlehnung an das Irrelevanzkriterium nach 3.2.1 der TA-Lärm ein um 6 dB(A) geminderter Immissionsrichtwert in Ansatz gebracht wird. Allein dies genügt für die Anwendung des 6 dB(A) Kriteriums. Darüber hinaus sprechen auch weitere Gründe für den Ansatz des 6 dB(A) Kriteriums für den IO 1. Zum einen wird die bestehende Wohnnutzung nur noch im Bestand geschützt wird, weshalb davon auszugehen ist, dass die Nutzung mittelfristig entfällt und sich eine gewerbliche Nutzung etabliert. Zudem ist weiter zu Berücksichtigen, dass der IO 1 nach Errichtung der Phase 1 von Immissionen aus östlicher Richtung weitgehend abgeschirmt ist, so dass im wesentlichen nur noch der Anlagenlärm der Phase 1 Anlage, der 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte liegt, auf den IO 1 einwirkt.

Die Planzeichnung sowie die Festsetzungen Ziffer 8 und die Tabellen Ziffer C 2.16 werden entsprechend den neuen Erkenntnissen der schalltechnischen Untersuchung mit Datum vom 28.01.2011 geändert bzw. ergänzt. Zudem werden in der Begründung mit Umweltbericht die entsprechenden Sachverhalte korrigiert.

SACHVORTRAG

B.5.2 Bezüglich der Kaminhöhenfestsetzung wird nochmals drauf hingewiesen, dass die Höhe ohnehin im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahren aufgrund der einschlägigen Verwaltungsvorschrift ermittelt und festgesetzt wird. Eine Regelung könne daher im Bebauungsplan entfallen. Für die Praxis schein diese Festsetzung eher nachteilig, da Änderungen der Anlage ggf. die Anpassung des Bebauungsplans nach sich ziehen würde.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die lufthygienischen Gutachten gelangten zu dem Ergebnis, dass die beiden Kamine eine maximale Höhe von 29 m bzw. 39 m aufweisen müssen. Um die Höhenentwicklung der in der Planfolge realisierbaren Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sachgerecht zu regeln, trifft der Bebauungsplan in Ziffer B 3.1.4 eine entsprechende Festsetzung zur zulässigen Kaminhöhe. Da nach dem augenblicklichen Kenntnisstand Kaminhöhen über den festgesetzten Maßen auszuschließen sind und diese Höhen als höchstzulässige Maße geregelt sind, sind Änderungen des Bebauungsplans aufgrund der Anlagenprojektierung nicht zu befürchten. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind infolge der Stellungnahme nicht veranlasst.

B.6 Landratsamt München, Kreisheimatpfleger, Schreiben vom 17.11.2010

SACHVORTRAG

B.6.1 Mit Verweis auf die Schreiben vom 01.12.2009, 10.02.2010 und 03.02.2010 werden keine weiteren Einwände vorgetragen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.7 Wasserwirtschaftsamt München,
Schreiben vom 16.11.2010**

SACHVORTRAG

B.7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit höchsten Grundwasserständen (HGW) bis ca. 5 m unter Gelände zu rechnen sei. Es wird gebeten, diesen Sachverhalt in der Begründung Seite 31 anzupassen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden dann keine Bedenken gegen die Planung.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung Seite 31 wird entsprechend geändert, statt wie bisher HGW 13 m, nun HGW 5 m.

**B.8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg,
Schreiben vom 13.12.2010**

SACHVORTRAG

B.8.1 Es wird festgestellt, dass gegen das Planvorhaben weder aus forstfachlicher noch aus landwirtschaftlicher Sicht Einwände oder Anregungen bestehen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.9 Staatliches Bauamt Freising,
Schreiben vom 10.11.2010**

SACHVORTRAG

B.9.1 Gegen den Bebauungsplan in der Fassung vom 30.09.2010 bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamts Freising, Servicestelle München, keine Einwände. Über die bereits im Verfahren übersandten fachlichen Informationen und Empfehlungen hinaus seien keine weiteren Angaben der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.10 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern,
Schreiben vom 18.11.2010**

SACHVORTRAG

B.10.1 Gegen die Planung bestehen keine Einwendungen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.11 Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Schreiben vom 16.11.2010**

SACHVORTRAG

B.11.1 Gegen die Planung bestehen keine Einwendungen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.12 Gemeinde Eching,
Schreiben vom 22.12.2010**

SACHVORTRAG

B.12.1 In der Stellungnahme wird die Forderung erhoben, dass im künftigen Blockheizkraftwerk nur Altholz der Kategorie A I und A II verbrannt werden dürfe. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass Auflagen zur Verwendung des Heizmaterials erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erteilt würden. Die Gemeinde Eching fordert deshalb von der Stadt Garching die Garantie, sie als Nachbargemeinde am Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu beteiligen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Bestimmungen des Bebauungsplans Nr. 156 wird ein Sondergebiet SO Energieerzeugungsanlage planungsrechtlich gesichert. Demnach sind die Anlage und der Betrieb eines Kraftwerkes zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie auf der Basis der Energieträger Holz der Klassen A I und A II der Altholzverordnung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und Heizöl EL, einschließlich aller anlagen- und betriebsbedingten Nebenanlagen zulässig. Weiter gehende Regelungen zum Einsatz von Heizmaterialien können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht getroffen werden, entsprechende Auflagen erfolgen ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid. Das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des BImSchG und den darauf basierenden sonstigen Rechtsvorschriften wird unabhängig vom Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans durch die Regierung von Oberbayern durchgeführt. Da die Stadt Garching nicht Herrin dieses Verfahrens ist, kann sie keine Garantie hinsichtlich einer Beteiligung der Gemeinde Eching am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeben. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind aufgrund der in der Stellungnahme vorgetragenen Sachverhalte nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.12.2 Für den Vorhabensbereich wird eine direkte Verkehrsanbindung an die Bundesstraße B 13 vorgeschlagen, um eine bessere verkehrliche Abwicklung am Knoten B 13 / St 2053 zu erreichen und einer höheren Verkehrsbelastung auf der St 2053 in der Ortsdurchfahrt Eching vorzubeugen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsabwicklung und Erschließung des in der Planfolge zulässigen Vorhabens ist durch die bestehenden Zufahrtsstrecken gesichert. Nach dem derzeitigen Stand erfolgt die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus, über den zu ertüchtigenden Feldweg (Verlängerung der Carl-von-Linde-Straße). Daneben kann eine künftige Anlieferung auch über die Carl-von-Linde-Straße von Süden durch das Gewerbegebiet Hochbrück erfolgen. Soweit die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus erfolgt, ist mit Entlastungen im umliegenden Verkehrsnetz zu rechnen, da etwa Schwerlastverkehr nach Zolling verringert werden könnte. Eine direkte Anbindung des Vorhabensgeländes an die Bundesstraße 13 ist mithin nicht erforderlich, da die bestehenden Zufahrtsstraßen und insbesondere der Knoten B 13 / St 2053 über ausreichende Leistungskapazitäten verfügen und auch künftig die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.12.3 Nach wie vor wird eine umfassende Regelung zur Bewältigung des bestehenden und zukünftigen Verkehrsaufkommens für erforderlich gehalten. Es wird deshalb beantragt, die Inhalte zum beabsichtigten städtebaulichen Vertrag in den Bebauungsplan aufzunehmen. Solange dieser städtebauliche Vertrag nicht geschlossen sei, würde die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage Hochbrück weiterhin abgelehnt.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von verkehrslenkenden Maßnahmen ist im Bebauungsplan nicht zulässig. Seitens der EWG wurde ein Vertragsschluss angeboten, zudem die Gemeinde Eching mit Mail vom 1.2.2011 Stellung genommen hat. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht seitens der Stadt kein Erfordernis in die Verkehrslenkung einzugreifen. Nach dem derzeitigen Stand erfolgt die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus, über den zu ertüchtigenden Feldweg (Verlängerung der Carl-von-Linde-Straße). Daneben kann eine künftige Anlieferung auch über die Carl-von-Linde-Straße von Süden durch das Gewerbegebiet Hochbrück erfolgen. Soweit die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus erfolgt, ist mit Entlastungen im umliegenden Verkehrsnetz zu rechnen, da etwa Schwerlastverkehr nach Zolling verringert werden könnte.

Selbst wenn die Anlieferung nicht von der AR-Recycling aus erfolgt, ist durch die Verwirklichung des Vorhabens mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs in einem Umfang von ca. 80 Fahrten pro Tag zu rechnen. Die vorhandenen Kapazitäten des überregionalen Verkehrsnetzes sind ausreichend und gewährleisten auch künftig die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, insbesondere im Bereich des Knotens Bundesstraße B 13 / Staatstraße St 2053. Eine direkte Anbindung des Vorhabens Biomasse Heizkraftwerk an die Bundesstraße B 13 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulässig (vgl. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Freising 17.11.2009). Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

B.13 Gemeinde Oberschleißheim, Schreiben vom 22.12.2010

SACHVORTRAG

B.13.1 Die Gemeinde Oberschleißheim ist der Auffassung, dass dem Bauleitplanverfahren aufgrund der überörtlichen Auswirkungen ein Raumordnungsverfahren vorangehen müsste.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Raumordnungsverfahren dient dazu ein konkretes Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung zu prüfen. Es kann nur für raumbedeutsame Vorhaben durchgeführt werden, wobei die Raumordnungsverordnung gesetzlich die Vorhaben, die eines Raumordnungsverfahrens bedürfen, definiert. Für das Planvorhaben der Stadt Garching ist nach diesen Bestimmungen kein Raumordnungsverfahren erforderlich, da es den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Auf den Genehmigungsbescheid zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans wird ebenso verwiesen wie auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern mit Datum vom 16.11.2010. Änderungen oder Ergänzungen der Planung bzw. des Verfahrens sind mithin nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.13.2 Es wird angezweifelt, dass das im Gutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM, Planneg, mit Datum vom 20.10.2010, angewandte Ausbreitungsmodell (AUSTAL 2000G) ausreichend sei, um eine prognostische Schätzung der künftig zu erwartenden Luftbelastung zu simulieren. Es wird ferner kritisiert, dass die vorliegenden Gutachten zur orientierenden Immissionsprognose für die Phase 2 und die lufthygienische Untersuchung für die Phase 1 die auftretenden Immissionen getrennt voneinander untersuchten. Es würden jeweils nur die Zusatzbelastungen für jede Verwirklichungsphase getrennt betrachtet. Es sei keine Gesamtbetrachtung der Immissionsbelastung der Anlage nach dem Endausbau (Phase 1 und 2 zusammen) erfolgt. Inwiefern es zu schädlichen Umweltauswirkung bei einer Gesamtbetrachtung kommen würde, könne aus den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Die Gemeinde betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf das Gemeindegebiet Oberschleißheim somit als unzureichend untersucht und sieht dies als gravierenden Mangel an. Die Ablehnung der Gemeinde Oberschleißheim begründe sich u.a. auch darin, dass der aktuelle Bauleitplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine große Anlage mit insgesamt 119 kW schaffe, ohne dass die Standortprüfung die Auswirkungen der Gesamtanlage einschliesse. Dies sei nach Ansicht der Gemeinde Oberschleißheim für eine sachgerechte Standortentscheidung völlig unzureichend. Die abwägungsrelevanten Aspekte seien unzureichend ermittelt und in die Überlegungen eingestellt worden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den Regelungen des Bebauungsplans Nr. 156 wird ein Sondergebiet SO Energieerzeugungsanlage gesichert und dadurch die planungsrechtliche Grundlage für eine mögliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Biomasse-Heizwerkes bzw. eines Biomasse-Heizkraftwerkes geschaffen. Leistungswerte einer künftig möglichen Anlage sind nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Insoweit wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt entsprechend der Planungsaufgabe sachgerecht ermittelt und im Rahmen der Umweltprüfung beurteilt. Die durchgeführte Umweltprüfung basiert auf mehreren Fachgutachten und bezieht sich auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach dem Planinhalt und dem Detaillierungsgrad der verbindlichen Bauleitplanung angemessenerweise erforderlich ist. Insbesondere die bemängelte Anwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL 2000G stellt, auch in Absprache mit der Regierung von Oberbayern als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, eine allgemein anerkannte Prüfmethode dar. Die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials weist demzufolge keine Mängel auf. Im Weiteren wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der Anlage und die damit verbundenen Nachweise und Prüfungen verwiesen. Die immissionsschutzrechtliche Zulassung von Anlagen ist unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans nur im Rahmen der Bestimmungen des BImSchG und den darauf basierenden sonstigen Rechtsvorschriften möglich. Unzumutbare Belastungen für das Gemeindegebiet Oberschleißheim in der Folge des Bebauungsplans Nr. 156 werden insoweit nicht bewirkt. Durch das Planvorhaben der Stadt Garching werden auch keine Selbstverwaltungsrechte der Gemeinde Oberschleißheim verletzt. Sowohl das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB als auch das Rücksichtnahmegebot bleiben somit gewahrt. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind mithin nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.13.3 Die Stadt Unterschleißheim habe eine Stellungnahme zur lufthygienischen Untersuchung vom 15.03.2010 durch das Büro Hydroisotop GmbH ausarbeiten lassen. Die Untersuchung läge der Gemeinde Oberschleißheim vor. Der darin vorgeschlagenen Erweiterung der Untersuchungen schließt sich die Gemeinde Oberschleißheim an. Die Untersuchungsergebnisse seien der Gemeinde Oberschleißheim jährlich zur Kenntnis zu geben. Vor diesem Hintergrund seien die Auswirkungen dieser Schad-

stoffprüfungen auf den Natur- und Artenschutz zu prüfen und darzulegen. Die vorgelegten Gutachten seien zu ergänzen und zu überarbeiten. Darüber hinaus seien die Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im nahe gelegenen Bergl-Wald nicht untersucht und dargelegt. Die Gemeinde Oberschleißheim fordere eine Überarbeitung der Gutachten. Sie betrachte das Vorhaben und seine Auswirkungen auf ihr Gemeindegebiet als unzureichend untersucht und sieht dies als gravierenden Mangel an.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden entsprechend der Planungsaufgabe sachgerecht ermittelt und im Rahmen der Umweltprüfung beurteilt. Hinsichtlich einer Schadstoffprüfung wird auf die Monitoringmaßnahmen verwiesen, die im Abschnitt II 6.2 der Begründung erläutert werden. Demnach sind zur Beurteilung der lufthygienischen Situation nach dem Bau des Biomasse-HKW Luftschadstoffmessungen in einem regelmäßigen Abstand, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen. Hierfür sollten an den Kaminen Messbühnen mit Stromanschluss geplant und ausgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid weitere Angaben zur Schadstoffprüfung enthalten wird. Unter Verweis auf die vorliegenden Fachgutachten wird ein zusätzlicher Erhebungsaufwand und eine Ergänzung oder eine Überarbeitung von Gutachten als überzogen und nicht sachgerecht zurückgewiesen. Die vorhandene Datenlage ist ausreichend für die Erzielung eines abwägungsgerechten Planergebnisses. Auf die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 156 wird verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.13.4 Den vorliegenden Gutachten könne nicht entnommen werden, wie sich das Vorhaben auf das überregionale Verkehrsnetz, vor allen Dingen die St 2053 auswirken wird. Nachdem lt. Gutachten mit 70 betrieblichen LKW-Bewegungen pro Werktag gerechnet werden müsse und die Anlieferung der Heizkraftwerke über das nördlich gelegene Gelände der Fa. AR-Recycling erfolge, geht die Gemeinde Oberschleißheim davon aus, dass die Verkehre auf der St 2053 beträchtlich zunehmen werden. Dies würde zu einer unzumutbaren Zusatzbelastung für den Ortsteil Lustheim durch Verkehrslärm und Feinstaub führen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsabwicklung und Erschließung des in der Planfolge zulässigen Vorhabens ist durch die bestehenden Zufahrtsstrecken gesichert. Nach dem derzeitigen Stand erfolgt die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus über den zu ertüchtigenden Feldweg (Verlängerung der Carl-von-Linde-Straße). Daneben kann eine künftige Anlieferung auch über die Carl-von-Linde-Straße von Süden durch das Gewerbegebiet Hochbrück erfolgen. Soweit die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus erfolgt, ist mit Entlastungen im umliegenden Verkehrsnetz zu rechnen, da etwa Schwerlastverkehr nach Zolling verringert werden könnte. Regelungen zur Verkehrslenkung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans können nur in Form einer vertraglichen Vereinbarung getroffen werden. Klarstellend bleibt darauf hinzuweisen, dass das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB nicht den Schutz allgemeiner öffentlicher Interessen, wie etwa den Immissionsschutz oder den Schutz vor Belästigungen durch den Straßenverkehr beinhaltet. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.13.5 Die Gemeinde Oberschleißheim nimmt den vorgelegten städtebaulichen Vertrag zur Kenntnis. In seiner derzeitigen Form könne er jedoch nicht akzeptiert werden. Völlig unzureichend seien die Regelungen zur Absicherung der Verpflichtungen auf Seiten des Betreibers. Die Gemeinde Oberschleißheim fordert, dass sich die Stadt Garching und die EWG in einer einseitigen Erklärung zu den verkehrslenkenden Maßnahmen verpflichten und die Erklärung zugunsten der Nachbarkommunen dauerhaft absichern. Dies müsse auch für die Rechtsnachfolger der EWG gelten. Hierzu wäre eine dingliche Absicherung notwendig.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von verkehrslenkenden Maßnahmen ist im Bebauungsplan nicht zulässig. Seitens der EWG wurde ein Vertragsschluss angeboten, der jedoch nicht angenommen wurde. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht seitens der Stadt kein Erfordernis in die Verkehrslenkung einzugreifen. Nach dem derzeitigen Stand erfolgt die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus, über den zu ertüchtigenden Feldweg (Verlängerung der Carl-von-Linde-Straße). Daneben kann eine künftige Anlieferung auch über die Carl-von-Linde-Straße von Süden durch das Gewerbegebiet Hochbrück erfolgen. Soweit die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus erfolgt, ist mit Entlastungen im umliegenden Verkehrsnetz zu rechnen, da etwa Schwerlastverkehr nach Zolling verringert werden könnte.

Selbst wenn die Anlieferung nicht von der AR-Recycling aus erfolgt, ist durch die Verwirklichung des Vorhabens mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs in einem Umfang von ca. 80 Fahrten pro Tag zu rechnen. Die vorhandenen Kapazitäten des überregionalen Verkehrsnetzes sind ausreichend und gewährleisten auch künftig die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, insbesondere im Bereich des Knotens Bundesstraße B 13 / Staatstraße St 2053. Eine direkte Anbindung des Vorhabens Biomasse Heizkraftwerk an die Bundesstraße B 13 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulässig (vgl. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Freising 17.11.2009). Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.13.6 Die Gemeinde Oberschleißheim ist darüber hinaus der Auffassung, dass der Standort nicht ausreichend an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen sei. Der nördliche Bereich der vorgesehenen Erschließungsstraße zur St 2053 läge auf dem Gemeindegebiet Oberschleißheim. Der bestehende Weg sei nicht als öffentliche Ortsstraße gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Oberschleißheim eingetragen. Die Anbindung an die St 2053 sei demnach weder verkehrstechnisch noch rechtlich ausreichend gesichert, zumal der Weg mit einer Breite von 5 m für eine Erschließungsstraße mit Begegnungsverkehr Lkw/Lkw unzureichend sei. Die Gemeinde Oberschleißheim lehnt jede Anbindung des Geländes an die St 2053 aufgrund der überörtlichen Auswirkungen ab. Sie fordert eine Verzichtserklärung seitens der Stadt Garching und der Betreiber, dass der Anschluss des Geländes für sämtlichen Zu- und Abfahrtsverkehr über die Carl-von-Linde-Straße erfolge. Aus diesem Grund fordert sie auch nachdrücklich, dass die Erschließung des Plangebietes konzeptionell überdacht und mit den betroffenen Nachbarkommunen abgestimmt werde. In diesem Zusammenhang wird eine Erschließung mit einer direkten Anbindung an die B 13 angeregt. Die Erschließung sollte ausschließlich über Garchinger Gebiet erfolgen und sich nicht nachteilig auf die Nachbarkommunen auswirken.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsabwicklung und Erschließung des in der Planfolge zulässigen Vorhabens ist durch die bestehenden Zufahrtsstrecken gesichert. Sowohl die Firma AR-Recycling als auch weitere Gewerbebetriebe im Bereich der nördlichen Carl-von-Linde-Straße werden derzeit bereits von der St 2053 aus erschlossen. Nach derzeitigem Kenntnisstand des Betriebsablaufs wird eine Anlieferung von Heizmaterial von der Firma AR-Recycling aus über den zu ertüchtigenden Feldweg (Verlängerung der Carl-von-Linde-Straße) erfolgen. Die Anlieferung bis zur Firma AR-Recycling erfolgt wie bisher von der St 2053 und ist insoweit verkehrstechnisch, wie auch rechtlich gesichert. Daneben kann eine künftige Anlieferung auch über die Carl-von-Linde-Straße von Süden durch das Gewerbegebiet Hochbrück erfolgen. Soweit die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus erfolgt, ist mit Entlastungen im umliegenden Verkehrsnetz zu rechnen, da etwa Schwerlastverkehr nach Zolling verringert werden könnte. Verzichtserklärungen sind nicht Gegenstand des laufenden Bauleitplanverfahrens. Ebenso wenig gibt es eine Rechtsgrundlage für die Forderung, wonach die Erschließung des Gebietes nur über das Gebiet der Stadt Garching zu erfolgen hätte. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.13.7 Seitens der Gemeinde Oberschleißheim sei ferner nicht nachvollziehbar, dass das oben genannte Gutachten der Fa. Müller BBM von einer Nichtanwendbarkeit der Störfallverordnung gem. 12. BImSchV ausgeht. Gerade im Hinblick darauf, dass der Betrieb der Anlage auf Anlieferung von Altholz angewiesen ist, sei nicht ausgeschlossen, dass durch Unachtsamkeit bzw. andere Betriebsvergehen falsches Verbrennungsmaterial in das Heizwerk gelangt.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der sog. Störfallverordnung nach der 12. BImSchV ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 156, da dieser lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Biomasse-Heizwerkes bzw. eines Biomasse-Heizkraftwerkes schafft. Die immissionsschutzrechtliche Zulassung wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft und erteilt. Die Genehmigungsbehörde wird auch prüfen, inwieweit die Bestimmungen der Störfallverordnung anzuwenden sind. Das angesprochene Gutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM wurde für die Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des ersten Bauabschnittes erstellt und fand im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung neben anderen Gutachten Verwendung zur Abschätzung möglicher negativer Umweltwirkungen in der Folge des Bebauungsplans. Da der Untersuchungsbericht von einem anerkannten Fachgutachter erstellt wurde, sieht die Stadt Garching keinen Anlass das darin enthaltene Ergebnis der Nichtanwendbarkeit der 12. BImSchV anzuzweifeln. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

B.14 Stadt Unterschleißheim, Schreiben vom 22.12.2010

SACHVORTRAG

B.14.1 Standortanforderungen

Die Stadt Unterschleißheim stellt erneut fest, dass die Auswirkungen der geplanten Vorhaben nicht hinreichend untersucht worden seien. Aus den vorliegenden Unterlagen sei nicht ersichtlich, ob für den Betrieb der Gesamtanlage mit einer Leistung von 119 KW schädliche Umweltwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft im Bereich des Wohngebietes Lohhof-Süd ausgeschlossen werden können, weshalb der Vorhabensstandort erneut abgelehnt würde.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den Regelungen des Bebauungsplans Nr. 156 wird ein Sondergebiet SO Energieerzeugungsanlage gesichert und dadurch die planungsrechtliche Grundlage für eine mögliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Biomasse-Heizwerkes bzw. eines Biomasse-Heizkraftwerkes geschaffen. Leistungswerte künftig möglicher Anlagen sind nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Insoweit wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt entsprechend dem Planinhalt und dem Planungsziel sachgerecht ermittelt und im Rahmen der Umweltprüfung beurteilt. Die durchgeführte Umweltprüfung basiert auf mehreren Fachgutachten und bezieht sich auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und dem Detaillierungsgrad der verbindlichen Bauleitplanung angemessenerweise erforderlich ist. Demnach werden in der Folge des Bebauungsplans Nr. 156 der Stadt Garching keine unzumutbaren Belastungen für Wohngebiete der Stadt Unterschleißheim bewirkt. Im Weiteren wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der Anlage und die damit verbundenen Nachweise und Prüfungen verwiesen. Die immissionsschutzrechtliche Zulassung von Anlagen ist unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans nur im Rahmen der Bestimmungen des BImSchG und den darauf basierenden sonstigen Rechtsvorschriften möglich. Änderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Bauleitplanes sind mithin nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.14.2 Lufthygiene

Die Stadt Unterschleißheim stellt weiter fest, dass sie im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Stadt Garching abgegeben habe und mahnt an, dass eine materielle Auseinandersetzung mit den Inhalten dieser Stellungnahmen unabdingbar für eine sachgerechte Abwägung in allen Verfahrensschritten sei, zumal der Bebauungsplan im Parallelverfahren durchgeführt würde. Die eingebrachten Anregungen hinsichtlich der Schadstoffprüfung und -kontrolle seien unbeantwortet geblieben. Weder die vorliegenden Gutachten, noch die Abhandlung im Verfahren würden darüber Auskunft geben, ob die Parameter Stickstoffoxide und Schwefeldioxyde kontinuierlich überwacht werden. Auch die geforderte Ergänzung der Parameterliste zum Staub, zur Luft und zu sonstigen im Aerosol enthaltenen Bestandteile würde in den vorgelegten Unterlagen nicht vorkommen. Aus diesen Gründen hielte es die Stadt Unterschleißheim für unabdingbar, die im Gutachten der Fa. Hydroisotop eingebrachten Anregungen vollinhaltlich zu berücksichtigen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 22.03.2010 würden aufrecht erhalten.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Unterschleißheim hat sich mit dem zitierten Schreiben vom 22.03.2010 zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans geäußert. In seiner Sitzung am 30.09.2010 hat der Stadtrat der Stadt Garching die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich beraten und schließlich den Feststellungsbeschluss gefasst. Mit Schreiben vom 15.12.2010 wurde die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Garching von der Regierung von Oberbayern ohne Auflagen genehmigt. Die Genehmigung konnte erteilt werden, da das Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Flächennutzungsplanänderung mit den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den auf der Grundlage des Baugesetzbuches erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften in Einklang steht. Das Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit abgeschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 hat sich die Stadt Unterschleißheim mit Schreiben vom 17.12.2009 zu dessen Planungszielen und Planinhalten geäußert. Der Stadtrat der Stadt Garching hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 156 eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich beraten und abgewogen. Die Beschlussfassungen sind in die Weiterbearbeitung des Bebauungsplans eingeflossen. Es bleibt zu betonen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt entsprechend der Planungsaufgabe sachgerecht ermittelt und im Rahmen der Umweltprüfung beurteilt wurden. Es erfolgte insoweit auch eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den materiellen Inhalten der Stellungnahme vom 22.03.2010 bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Lufthygiene. Hinsichtlich einer Schadstoffprüfung wird auf die Monitoringmaßnahmen verwiesen, die im Abschnitt II 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan erläutert werden. Demnach sind zur Beurteilung der lufthygienischen Situation nach dem Bau der Anlage Luftschadstoffmessungen in einem regelmäßigen Abstand, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen. Hierfür sollten an den Kaminen Messbühnen mit Stromanschluss geplant und ausgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid weitere Angaben zur Schadstoffprüfung enthalten wird.

Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführte Umweltprüfung basiert auf mehreren Fachgutachten und bezieht sich auf das was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und dem Detaillierungsgrad der verbindlichen Bauleitplanung angemessenerweise erforderlich ist. Die vorhandene Datenlage ist insoweit ausreichend für die Erzielung eines abwägungsgerechten Planergebnisses und weist weder materielle noch formale Mängel auf. Unter Verweis auf die vorliegenden Fachgutachten wird deshalb ein zusätzlicher Erhebungsaufwand und eine Ergänzung oder Überarbeitung von Gutachten als überzogen und nicht sachgerecht zurückgewiesen. Abschließend bleibt zu betonen, dass im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 sowohl das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB als auch das Rücksichtnahmegebot hinreichend Berücksichtigung gefunden haben. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind mithin nicht veranlasst.

SACHVORTRAG

B.14.3 Ausbreitungsmodell, Störfallverordnung, Verkehr und Erschließung

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass der Stadtrat der Stadt Unterschleißheim in der Stellungnahme vom 22.03.2010 eine Reihe von Themen angesprochen und die Stadt Garching gebeten habe, hinsichtlich des angewandten Ausbreitungsmodells der lufthygienischen Untersuchung, der Anwendung der Störfallverordnung und der verkehrlichen Anlageerschließung Änderungen an der Planung vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine materielle Auseinandersetzung mit den Inhalten dieser Stellungnahme unabdingbar für eine sachgerechte Abwägung in allen Verfahrensschritten sei, zumal der Bebauungsplan im Parallelverfahren durchgeführt würde. Weiterhin blieben die im genannten Gutachten der Fa. Hydroisotop eingebrachten

Anregungen hinsichtlich der Dynamisierung des angewandten Ausbreitungsmodells, der Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung bei Störfällen und der aus Sicht der Stadt Unterschleißheim problematischen Erschließung des Vorhabens unbeantwortet. Die Stadt Unterschleißheim lehnt deshalb erneut den Bebauungsplan Nr. 156 der Stadt Garching in der vorliegenden Form ab. Die Stadt Garching wird gebeten, die in den Stellungnahmen vom 23.01.2008, 18.02.2008, 17.12.2009 sowie vom 22.03.2010 enthaltenen Anregungen vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorangegangenen Beschlussfassungen sowie auf den Feststellungsbeschluss zur 40. Änderung des Flächennutzungsplan mit Datum vom 30.09.2010 und den Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern mit Datum vom 15.12.2010 wird hingewiesen. Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass sich die Stadt Garching durch die Ausarbeitung einer Vielzahl von Fachgutachten sowohl die positiven, als auch mögliche negative Auswirkungen ihres planerischen Handelns, auch auf die Nachbarkommunen, sorgfältig und in angemessener Weise vor Augen geführt hat. Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Zuge des Planaufstellungsverfahrens sachgerecht ermittelt und im Rahmen der Umweltprüfung beurteilt. Dabei erfolgte selbstverständlich auch eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den in der Stellungnahme vom 22.03.2010 genannten materiellen Inhalten. Die durchgeführte Umweltprüfung basiert auf mehreren Fachgutachten und bezieht sich darauf, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und dem Detaillierungsgrad der verbindlichen Bauleitplanung angemessenerweise erforderlich ist. Insbesondere die bemängelte Anwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL 2000G stellt, auch in Absprache mit der Regierung von Oberbayern als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, eine allgemein anerkannte Prüfmethode dar. Die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials weist demzufolge keine Mängel auf. Im Weiteren wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der Anlage und die damit verbundenen Nachweise und Prüfungen verwiesen. Die immissionsschutzrechtliche Zulassung von Anlagen ist unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans nur im Rahmen der Bestimmungen des BImSchG und den darauf basierenden sonstigen Rechtsvorschriften möglich. Unzumutbare Belastungen für das Stadtgebiet Unterschleißheim in der Folge des Bebauungsplans Nr. 156 werden insoweit nicht bewirkt. Die Prüfung der sog. Störfallverordnung nach der 12. BImSchV ist nicht Gegenstand des laufenden Bauleitplanverfahrens, da dieses lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Biomasse-Heizwerkes bzw. eines Biomasse-Heizkraftwerkes schafft. Die immissionsschutzrechtliche Zulassung wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft und erteilt. Die Genehmigungsbehörde wird auch prüfen, inwieweit die Bestimmungen der Störfallverordnung nach der 12. BImSchV anzuwenden sind.

Die Verkehrsabwicklung und Erschließung des in der Planfolge zulässigen Vorhabens ist durch die bestehenden Zufahrtsstrecken gesichert. Sowohl die Firma AR-Recycling als auch weitere Gewerbebetriebe im Bereich der nördlichen Carl-von-Linde-Straße werden derzeit bereits von der St 2053 aus erschlossen. Nach derzeitigem Kenntnisstand des Betriebsablaufs wird eine Anlieferung von Heizmaterial von der Firma AR-Recycling aus, über den zu ertüchtigenden Feldweg (Verlängerung der Carl-von-Linde-Straße) erfolgen. Die Anlieferung bis zur Firma AR-Recycling erfolgt wie bisher von der St 2053 und ist insoweit verkehrstechnisch, wie auch rechtlich gesichert. Daneben kann eine künftige Anlieferung auch über die Carl-von-Linde-Straße von Süden durch das Gewerbegebiet Hochbrück erfolgen. Soweit die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus erfolgt, ist mit Entlastungen im umliegenden Verkehrsnetz zu rechnen, da etwa Schwerlastverkehr nach Zolling verringert werden könnte.

Die Festsetzung von verkehrslenkenden Maßnahmen ist im Bebauungsplan nicht zulässig. Seitens der EWG wurde ein Vertragsschluss angeboten, der jedoch nicht angenommen wurde. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht seitens der Stadt kein Erfordernis in die Verkehrlenkung einzugreifen. Nach dem derzeitigen Stand erfolgt die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus, über den zu ertüchtigenden Feldweg (Verlängerung der Carl-von-

Linde-Straße). Daneben kann eine künftige Anlieferung auch über die Carl-von-Linde-Straße von Süden durch das Gewerbegebiet Hochbrück erfolgen. Soweit die Anlieferung von der Firma AR-Recycling aus erfolgt, ist mit Entlastungen im umliegenden Verkehrsnetz zu rechnen, da etwa Schwerlastverkehr nach Zolling verringert werden könnte.

Selbst wenn die Anlieferung nicht von der AR-Recycling aus erfolgt, ist durch die Verwirklichung des Vorhabens mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs in einem Umfang von ca. 80 Fahrten pro Tag zu rechnen. Die vorhandenen Kapazitäten des überregionalen Verkehrsnetzes sind ausreichend und gewährleisten auch künftig die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, insbesondere im Bereich des Knotens Bundesstraße B 13 / Staatstraße St 2053. Eine direkte Anbindung des Vorhabens Biomasse Heizkraftwerk an die Bundesstraße B 13 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulässig (vgl. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Freising 17.11.2009). Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB nicht den Schutz allgemeiner öffentlicher Interessen, wie etwa den Immissionsschutz, den Schutz von Natur und Umwelt oder den Schutz vor Belästigungen durch den Straßenverkehr beinhaltet. Geschützt sind vielmehr nur solche Interessen, die speziell dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zugeordnet sind. Selbstverwaltungsrechte der Stadt Unterschleißheim sind durch die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Garching aber nicht berührt, so dass der Stadt Unterschleißheim keine wehrfähigen Rechte zustehen, das Planvorhaben der Stadt Garching abzulehnen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind infolgedessen nicht veranlasst.

**B.15 Gemeinde Ismaning,
Schreiben vom 20.12.2010**

SACHVORTRAG

B.15.1 Die Gemeinde Ismaning bringt keine Anregungen oder Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 156 vor.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.16 SWM Infrastruktur Region GmbH,
Schreiben vom 07.12.2010**

SACHVORTRAG

B.16.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich der Carl-von-Linde-Straße im bestehenden öffentlichen Feldweg ein Wasserzählerschacht mit Anschlussleitung befindet. Für die Erschließung des Plangebietes mit Erdgas und Wasser würde im Zuge der Baumaßnahmen für den als Straße und öffentliche Verkehrsfläche auszubauenden Feldweg eine gemeinsame Verlegung erforderlich. Es wird gebeten, die öffentliche Verkehrsfläche in Zonen nach DIN 1998 einzuteilen und die Verlegung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen zu koordinieren. Die Herstellungskosten für die Erdgas- und Wasserleitungsverlegung müssten zu 100% von der Stadt Garching übernommen werden. Für die Dimensionierung der Wasserversorgungsleitung müsste der Trinkwasserbedarf der SWM Infrastruktur GmbH mitgeteilt werden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Sachverhalte stellen keine Regelungsgegenstände der verbindlichen Bauleitplanung dar, werden jedoch im Zuge der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht veranlasst.

**B.17 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern,
Schreiben vom 02.12.2010**

SACHVORTRAG

B.17.1 Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bringt keine Anregungen oder Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 156 vor.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.18 Handwerkskammer für München und Oberbayern,
Schreiben vom 08.12.2010**

SACHVORTRAG

B.18.1 Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bringt keine Anregungen oder Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 156 vor.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.19 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,
Schreiben vom 07.12.2010**

SACHVORTRAG

B.19.1 Gegen den Bebauungsplan Nr. 156 bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Einwände. Es wird aber angemerkt, dass im Randbereich des Plangebiets bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden und Änderungen derzeit nicht vorgesehen seien. Bei Verlegung von Starkstromkabeln seien Mindestabstände zu den Erdern der Masten der Deutschen Telekom GmbH gemäß VDE 0800-174-3 09.04 zu beachten. Weitergehend wird hervorgebracht, dass für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig sei, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Sachverhalte stellen keine Regelungsgegenstände der verbindlichen Bauleitplanung dar, werden aber ggf. bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen der Planung insoweit sind nicht veranlasst.

**B.20 E.ON Bayern AG, Netzcenter Unterschleißheim,
Schreiben vom 10.12.2010**

SACHVORTRAG

B.20.1 Die E.ON Bayern AG stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn in der Planfolge der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Folge des Bebauungsplans Nr. 156 sind keine Beeinträchtigung von Anlagen der E.ON Bayern AG zu erwarten. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

**B.21 E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg,
Schreiben vom 15.11.2010**

SACHVORTRAG

B.21.1 Die E.ON Netz GmbH verweist auf ihre Stellungnahme vom 27.11.2009, in der auf den Bestand eines 110-kV-Kabels und eines Fernmeldekabels entlang der Bundesstraße B 13 hingewiesen wurde. Zudem wird angemahnt, die E.ON Bayern AG separat zu beteiligen.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme mit Datum vom 27.11.2009 vorgetragene Anregung wurde vom Stadtrat der Stadt Garching in seiner Sitzung am 30.09.2010 abwägend beraten. Beschlussmäßig wurden die angesprochenen Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die E.ON Bayern AG wurde in allen Verfahrensschritten separat beteiligt. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

**B.22 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG,
Schreiben vom 09.11.2010**

SACHVORTRAG

B.22.1 Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG macht gegen den Bebauungsplan Nr. 156 keine Einwände geltend.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**B.23 Bayerngas GmbH,
Schreiben vom 08.11.2010**

SACHVORTRAG

B.23.1 Die Bayerngas GmbH stellt fest, dass sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 weder bestehende Anlagen befinden, noch aktuelle Planungen der Bayerngas GmbH durch die Planungsabsicht der Stadt Garching berührt werden. Zudem wird festgestellt, dass auch keine Anlagen der GasLINE im Bereich des Bebauungsplans Nr. 156 verlegt sind.

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2011 einen mehrheitlichen Empfehlungsbeschluss gefasst.

II. Mehrheitlicher Beschluss (14:8, BfG, Unabhängige Garchinger, Bündnis 90 / Die Grünen):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachvortrag dargelegten Ergänzungen und Änderungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den so geänderten und überarbeiteten Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB freizugeben.

Die Auslegung und die Frist zur Stellungnahme betragen zwei Wochen. Es wird des Weiteren bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben können.

**TOP 9 Stellungnahme der Stadt Garching zum Immissionschutzverfahren nach § 4
BImSchG zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes für ein Biomasse-
heizwerk am Standort Garching-Hochbrück und Antrag auf wasserrechtlich
Erlaubnis**

Der Top wurde abgesetzt.

TOP 10 Festzug Bürgerwoche

I. Sachvortrag:

In Garching gibt es aktuell keinen geeigneten, zentralen Festplatz, an dem auch ein Festzelt zur Bürgerwoche aufgestellt werden könnte. Die Anforderungen an einen Festplatz sind größer als allgemein vermutet. Der Festplatz muss einen befestigten Untergrund, Brauch- und Abwasser- sowie einen Stromanschluss aufweisen. Damit sich der Betrieb eines Festzeltes rechnet, stellen auch die Festwirte weitere Anforderungen an das Umfeld.

Für die Organisation und Durchführung des Festzuges entstehen eine Vielzahl unterschiedlichen Fragestellungen. Fragen wie: Beginn und Ende des Festzuges. Aufstellungsraum der Teilnehmer und anschließende Bewirtung.

Es herrscht darüber Einvernehmen, dass das Bürgerhaus hierfür nicht der geeignete Ort sei. Andere Möglichkeiten wie beispielsweise den Umzug auf dem Straßenfestgelände enden zu lassen, scheiden aus verkehrs- und sicherheitsrechtlichen Gründen aus.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses signalisieren, dass der Festzug aus ihrer Sicht ein wichtiger Bestandteil des städtischen Lebens sei und zur Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt beitrage. Es wird daher mit Skepsis betrachtet, wenn der Umzug mehrere Jahre hintereinander nicht stattfindet.

SRin Behler regt daher an, den Vorplatz im abgesenkten Bereich vor dem Bürgerhaus mit einem Zelt zu überdachen und den Festzug dort zum Beispiel am ersten Bürgerwochensonntag enden zu lassen. Dann wäre die Problematik mit dem bei den Vereinen nicht so beliebten Bürgersaal weg und der Samstag erscheint auch nicht als Umzugstag optimal.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Gründe gegen eine Überdachung auf der abgesenkten Fläche vor dem Bürgerhaus:

1. Die vorhandene Fläche ist zu klein. Wenn die Bevölkerung mitfeiern soll, dann ist ein Zelt mit mindestens 1.000 Plätzen notwendig. Erfahrungsgemäß hat der Festzug ca. 700 Teilnehmer. Diese Anzahl wird im Rondell nicht Platz finden.
2. Sowohl im Bürgerhausrondell, als auch am Bürger- und Rathausplatz können keine Zeltheringe gesetzt werden.
3. Unter dem Platz befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen, die durch die ca. 1,20 m langen Heringe beschädigt werden könnten.
4. Die vorgeschriebenen Fluchtwege, weder aus dem Bürgerhaus (der Fluchtweg führe ja ins Zelt), noch aus dem Zelt (Fluchtweg höheres Niveau als Ausgang), sind nicht vorhanden.

Auch eine Variante ohne Zeltdach birgt aus Sicht der Verwaltung Risiken: Nach Auskunft des Deutschen Wetterdienstes ist der Juli nach dem Februar der regenreichste Monat im Jahr.

II. Kenntnisnahme (22):

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Antrag StR Baierl und die SPD Fraktion (21:1, Vorsitzende Frau Gabor):

Der Stadtrat möge beschließen, dass das Kulturreferat am Sonntag vor dem Straßenfest (bei schönem Wetter) einen Festzug, der im Bürgerhaus enden soll, ausrichten und die dafür nötigen Haushaltsmittel für das Jahr 2011 bereitstellt.

TOP 11 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

I. Sachvortrag:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind die in der nicht-öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

In der Sitzung vom 20.01.2011 hat der Stadtrat Folgendes in der nicht-öffentlichen Sitzung bzgl. des Bauplatzes für die Container-Schule für das Werner-Heisenberg-Gymnasium beschlossen:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt mit den vorgestellten 4 Alternativen zu einer Container-Anlage zur Kenntnis. Die Stadt Garching unterstützt als Standort für eine Container-Anlage das Grundstück Fl.Nr. 1043, am Prof.-Angermair-Ring. Erste Bürgermeisterin Gabor wird einstimmig beauftragt, mit dem Eigentümer einen Pachtvertrag zu verhandeln. Sollte ein Vertragsabschluss nicht erreicht werden, stellt die Stadt Garching Alternative 3 zur Verfügung.

Der Pachtvertrag wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

II. Einstimmiger Beschluss (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass die Gründe für die Geheimhaltung dieses Beschlusses weggefallen sind und der Beschluss bekanntgegeben werden kann.

TOP 12 Mitteilungen aus der Verwaltung;

TOP 12.1 Mitteilung der Verwaltung: Umwandlung des Michael-Asam-Weges vom verkehrsberuhigten Bereich in eine 30er-Zone

I. Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 06.05.2010 beschwerten sich die Anwohner des Michael-Asam-Weges über gefährliche Verkehrssituationen im Michael-Asam-Weg. Angeblich würden sich die wenigsten Teilnehmer an die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit, die innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches (4–7 km/h) gilt, halten.

Um festzustellen, wie viele Fahrzeuge tatsächlich zu schnell fahren, hat man das stadt-eigene Geschwindigkeitsauswertungsgerät aufgestellt. Die Auswertung in Fahrtrichtung West ergab, dass sich von insgesamt 2020 Fahrzeugen 1880 Fahrzeuge nicht an die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit halten. Dies entspricht 93 Prozent. 65 Prozent fahren schneller als 20 km/h.

Im Bebauungsplan 126 (Seiler 3) wurde im Michael-Asam-Weg auf der Nordseite und auf der Südseite jeweils ein Fußweg angelegt. Aufgrund der Nähe zum Rudolf-Schöppe-Weg hat man den Michael-Asam-Weg gleichermaßen zum Verkehrsberuhigten Bereich erklärt. Ein verkehrsberuhigter Bereich jedoch setzt einen sogenannten „niveaugleichen Ausbau“ voraus, was bedeutet, dass kein Fuß- oder Radweg vorhanden sein darf. Deshalb hat man nach Rücksprache mit der Polizei entschieden, den Michael-Asam-Weg aus dem verkehrsberuhigten Bereich wieder herauszunehmen und in eine Tempo 30-Zone, die auch für die Voithstraße gilt, umzuwandeln.

An der Ecke Voithstraße/Michael-Asam-Weg wurde mit folgenden Verkehrszeichen auf die geänderte Verkehrsführung hingewiesen, da zuvor hier die Rechts-vor-Links Regelung galt (Bild 1).



In der Bürgersprechstunde am 20.01.2011 sprachen sich mehrere Bürger gegen die Umwandlung des Michael-Asam-Weges in die 30er Zone aus. Den Bürgern wurde erklärt, dass der Michael-Asam-Weg aufgrund der Existenz der beiden Gehwege (auf der Nord- und Südseite) aus rechtlichen Gründen in eine 30er Zone umgewandelt werden muss.

Daraufhin haben die Bürger gebeten, den verkehrsberuhigten Bereich vor den Kurvenbereich ( in Höhe der Wertstoffsammelstelle zu legen, damit zumindest die Kinder geschützt den nördlich gelegenen Spielplatz erreichen können. Dies ist leider nicht möglich, da der

Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann der Michael-Asam-Weges von einer Tempo 30-Zone in einen Verkehrsberuhigten Bereich umgewandelt werden?

Mindestanforderung für einen verkehrsberuhigten Bereich ist der niveaugleiche Ausbau über die gesamte Straßenbreite des Michael-Asam-Weges (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Polizeiinspektion Oberschleißheim). Um diesen niveaugleichen Ausbau zu schaffen, wäre es notwendig, die beiden erst im Jahr 2008 hergestellten Gehwege nördlich und südlich des Michael-Asam-Weges rückzubauen.

Einerseits hätte dies den Vorteil, dass im nördlichen Bereich des Michael-Asam-Wegs weitere 8 Parkplätze geschaffen werden könnten. Andererseits liegen die Kosten für die Umgestaltung des Michael-Asam-Weges (Rückbau und Herstellung der neuen Parkbuchten) bei insgesamt ca. 77.000 €. Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2011 nicht vorhanden.

Die Verwaltung ist generell für eine Änderung der Gehwegsituation im Michael-Asam-Weg, sobald die dafür benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

II. Kenntnisnahme (22):

Der Stadtrat nimmt vom Sachvortrag Kenntnis und befürwortet den Rückbau der Gehwege im Michael-Asam-Weg, sobald die dafür benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

TOP **Errichtung einer öffentlichen Toilette;**
12.2 **Antrag von StR Baierl in der Sitzung vom 25.11.2010**

I. Sachvortrag:

In der Stadtratssitzung am 25.11.2010 stellte Herr Stadtrat Baierl im Rahmen der Beschlussfassung über die Errichtung einer behindertengerechten WC-Anlage den Antrag, ob in diesem Bereich auch die Integrierung einer allgemeinen Toilette möglich ist.

Dazu nimmt die Verwaltung folgendermaßen Stellung:

Der Stadtrat hat am 25.11.2010 beschlossen im jetzigen Erste-Hilfe-Raum des Bürgerhauses eine behindertengerechte öffentliche Toilette einzurichten, die mit einem speziellen Schloss ausgestattet ist, dessen Schlüssel Behinderte erwerben können.

Von der Raumgröße her könnte zusätzlich eine **einzelne** Toilette gerade noch untergebracht werden, allerdings müsste die kleine Spülecke geopfert werden, die regelmäßig bei Freiluftveranstaltungen im Winter (z.B. Christkindlmarkt) genutzt wird.

Die Verwaltung sieht jedoch eine öffentliche, für alle zugängliche Toilette in diesem Bereich äußerst problematisch. Die Erfahrungen sowohl in der Stadt Garching als auch bei anderen Kommunen zeigen, dass öffentliche Toiletten Anziehungspunkte für Obdachlose darstellen, grobe Verschmutzungen sowie Vandalismus verstärkt auftreten und nicht auszuschließen ist, dass sich in diesem Umfeld eine Alkohol- bzw. Drogenszene bildet. Anschauliche Beispiele für derartige Folgeerscheinungen sind die öffentlichen Toiletten im städt. Friedhof und an der U-Bahn-Haltestelle Hochbrück sowie die Toiletten in EG des Rathauses, die während der Öffnungszeiten auch von den Bürgerinnen und Bürgern sehr stark frequentiert werden. Hier werden regelmäßig derart extreme Verschmutzungen festgestellt, dass bereits seitens der Reinigungsfirma die Frage der Zumutbarkeit für das Personal aufgeworfen wurde. Der Vandalismus an den Toiletteneinrichtungen sowie das Entwenden von Toilettenpapier sind an der Tagesordnung.

Die beantragte öffentliche Toilette würde sich direkt am nördlichen Eingang der Bürgerhauses befinden, der bei Veranstaltungen der Hauptzugang für Besucher ist, die aus der Tiefgarage kommen. Dort eine Problemzone mit den möglichen o.g. Folgeerscheinungen zu errichten, wäre auch dem Image des Bürgerhauses abträglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Errichtung einer öffentlichen Toilette an dieser Stelle zu verzichten und vielmehr das Konzept „Nette Toilette“ wieder aufzugreifen und schnellstmöglich zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Dazu gibt es bereits einen Lösungsvorschlag der Verwaltung, der am 22.09.2009 dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt wurde. Der Verwaltungsvorschlag wurde damals nicht genehmigt und zur weiteren Beratung an die Fraktionen verwiesen. Dazu schlägt die Verwaltung vor, dieses Konzept wieder aufzugreifen, zu aktualisieren und erneut dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

II. Beschluss (19:3, StR Fröhler, StR Nauhauser, StR Hütter):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich wie folgt:

1. Der Antrag auf Errichtung einer allgemein zugänglichen öffentlichen Toilette neben der behindertengerechten Toilette wird abgelehnt.

II. Einstimmiger Beschluss (22):

Der Stadtrat beschließt einheitlich wie folgt:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept „Nette Toilette“ zu aktualisieren und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

TOP Sachstandsbericht über die Baumsituation in Garching
12.3

Herr Medel vom Bauhof gibt einen Sachstandsbericht über die Baumsituation in Garching.

TOP Radtour durch Garching
12.4

Am 21.05.2011 oder am 28.05.2011 findet für die Stadträte, Pressevertreter und interessierten Bürger eine Radtour durch Garching statt, auf der Baumschutzmaßnahmen erläutert werden.

TOP 13 Antrag des Sozialverbandes VdK vom 28.09.2010; Einrichtung eines Behindertenbeirats

I. Sachvortrag:

Der VdK Garching hat mit Schreiben vom 28.09.2010 einen Antrag auf Einrichtung eines Behindertenbeirates in Garching gestellt. Der Antrag lautet wie folgt:

„Es wird ein Behindertenbeirat in Garching eingerichtet. Die näheren Einzelheiten zu Zusammensetzung, Aufgaben und Rechten regelt eine Satzung, welche von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat auf der Grundlage des von uns noch nachzureichenden Entwurfes erarbeitet wird und über welche zu gegebener Zeit gesondert zu entscheiden sein wird.“

Ein Gesetz, das das Thema „Beiräte“ regelt gibt es nicht. Der Beschluss, einen Beirat zu installieren wird mit einfacher Mehrheit im Stadtrat gefasst. Ein Beirat ist ein fachliches Gremium ohne Entscheidungskompetenz. Er hat rein beratende Funktion.

Aufgaben, Rechte, Zusammensetzung und weitere Einzelheiten werden durch die beiliegende – mit dem VdK Garching abgestimmte – Satzung geregelt.

II. Beschluss (21:1, StR Euringer):

Aus formellen Gründen wird der Antrag abgelehnt.

TOP 14 Antrag der Stadtratsfraktion Bürger für Garching auf Änderung der Geschäftsordnung;

I. Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 03.02.2011 stellt die Stadtratsfraktion „Bürger für Garching“ (BfG) folgenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 08.05.2008):

Der Stadtrat möge die Ergänzung der Bestimmung seiner Geschäftsordnung unter §11 Ziffer 3c beschließen wie folgt: „Die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit... den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen, nicht jedoch die Sperrung von Straßen im Stadtgebiet sowie die Änderung bestehender Verkehrsführungen. Über letztere gravierende verkehrsrechtliche Änderungen beschließt der Haupt- und Finanzausschuss“.

Die Begründung ist dem beiliegenden Antrag der BfG vom 03.02.2011 zu entnehmen.

Aus rechtlicher Sicht steht einer Änderung der Geschäftsordnung für die Zukunft dahingehend nichts entgegen. Auch in der Praxis erscheint die vorgeschlagene Regelung nach Auskunft des zuständigen Geschäftsbereiches 1 (Zentrale Dienste und Bürgerservice) durchaus umsetzbar.

Nach den massiven Anwohnerprotesten mit Unterschriftenaktion nach der verkehrsrechtlichen Anordnung im Bereich der Watzmannstraße (Sperrpfosten) wurde verwaltungsintern vereinbart, künftig die Anwohner vorab über geplante verkehrsrechtliche Maßnahmen zu informieren und ggf. zu beteiligen. Gleichzeitig wird der zuständige Haupt- und Finanzausschuss zeitnah über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Ein Vergleich mit den Geschäftsordnungen einiger benachbarter (auch kleinerer) Kommunen sowie der Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages ergibt, dass dort die Behandlung der verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nicht aufgegliedert ist und in der Regel von den ersten Bürgermeistern als laufende Angelegenheit erledigt wird, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO).

Aus Sicht der Verwaltung wäre es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, einer gewissen Flexibilität und des Bürokratieabbaus sinnvoll, künftig nach der jetzt vereinbarten Regelung vorzugehen:

- vorherige und ausreichende Bekanntmachung der geplanten Maßnahme bei den Anwohnern und ggf. Beteiligung der Anwohner
- Beteiligung der Polizei
- Zeitnahe Information über die Maßnahme im Haupt- und Finanzausschuss

Nachdem die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen auch bei anderen Kommunen innerhalb der Verwaltung abgewickelt wird, sollte dies auch in Garching funktionieren.

II. Mehrheitlicher Beschluss (17:6 StR Riedl, StR Bailer, StR Ostler, StR Kick, Erste Bgmin Gabor, StR Kratzl):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich den Antrag der Fraktion Bürger für Garching vom 03.02.2011 auf Änderung der Geschäftsordnung anzunehmen.

Die Bestimmung der Geschäftsordnung unter §11 Ziffer 3c lautet wie folgt:

Die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeitden Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen, nicht jedoch die Sperrung von Straßen im Stadtgebiet sowie die Änderung bestehender Verkehrsführungen. Über letztere gravierende verkehrsrechtliche Änderungen beschließt der Haupt- und Finanzausschuss.

TOP 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

Herr Wagner vom Gewerbeverband berichtet über die Herbsttage / Gewerbebeschau 2011. Der Gewerbeverband ist der Ansicht, den Turnus der Veranstaltung auf 3 oder 4 Jahre zu verlängern. Ein Meinungsbild wird eingeholt, welches wiedergibt, den Turnus der Gewerbebeschau auf 3 Jahre auszudehnen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 23:55 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Dietmar Gruchmann
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Amtsleitung
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: _____

Schriftführer/in: